

Vorwort

Im Kanton Luzern ist auch in den nächsten Jahren von einem Wachstum der Bevölkerung und der Wirtschaft auszugehen. Die Siedlungsentwicklung nach innen soll dieses Wachstum massgeblich auffangen. Diese geplante Verdichtung wirft jedoch auch neue Fragen auf. So leben und arbeiten immer mehr Personen im Gefahrenbereich eines Betriebs, in dem gefährliche Güter verarbeitet werden, entlang eines Verkehrswegs, auf dem Gefahrgüter transportiert werden, oder entlang von Rohrleitungsanlagen, in denen brennbare Gase oder Flüssigkeiten transportiert werden. Dies führt zu Konflikten zwischen den bestehenden und den neuen Nutzungen. Es muss deshalb eine Interessensabwägung zwischen dem Bedürfnis der Besitzstandswahrung bzw. Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungen mit technischen Risiken und den neuen räumlichen Nutzungen vorgenommen werden.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat 2012 entschieden, dass das Konfliktpotential zwischen Siedlungsverdichtung und technischen Risiken durch geeignete Lösungen minimiert werden soll. Mit der vorliegenden Arbeitshilfe «Störfallvorsorge in der Raumplanung» werden Wege aufgezeigt, wie die Störfallvorsorge und die Raumplanung rechtzeitig miteinander koordiniert werden können. Auf den verschiedenen Planungsstufen werden die Verfahrensschritte beschrieben, mögliche raumplanerische Massnahmen aufgezeigt und mit Praxisbeispielen veranschaulicht. Der Fokus liegt dabei auf den technischen Risiken gemäss Störfallverordnung. Zudem werden nur Personenschäden betrachtet. Die Umweltschäden werden durch den Fachbereich Risikovorsorge des Kantons beurteilt; dazu anderweitige Anleitungen und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Arbeitshilfe richtet sich an die Gemeindebehörden und an Planer, Entwickler, Eigentümer und Investoren sowie an die kantonalen Behörden. Sie präzisiert und ersetzt das Merkblatt «Risikovorsorge in der Raumplanung» der Dienststelle Umwelt und Energie.

Ich bin überzeugt: die vorliegende Arbeitshilfe leistet einen wertvollen Beitrag, um die Koordination zwischen der Raumplanung und der Störfallvorsorge in einem frühen Planungsstadium zu fördern.



Regierungsrat Robert Küng

Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes

Herausgeber und Verantwortung:

KANTON LUZERN

**Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)**

Murbacherstrasse 21

6002 Luzern

Telefon 041 228 51 83

Telefax 041 228 64 93

rawi@lu.ch / www.rawi.lu.ch

KANTON LUZERN

Umwelt und Energie (uwe)

Libellenrain 15

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

Telefax 041 228 64 22

uwe@lu.ch / www.umwelt-luzern.ch

Download

http://www.rawi.lu.ch/index/downloads/downloads_rp.htm

Download

http://www.umwelt-luzern.ch/index/publikationen_start.htm

Arbeitsgruppe Störfallvorsorge und Raumplanung:

Roland Krummenacher uwe

Daniela Burkart uwe

Mike Siegrist rawi

Bruno Zosso rawi

Oliver Cometto vif

Erik Lustenberger BUWD

Bearbeitung:

Ernst Basler + Partner: Beatrice Dürr, Peter Christen, Magnus Gocke, Matthias Thoma

Mühlebachstrasse 11

8032 Zürich

Telefon 044 395 16 16

Abbildung auf Titelseite:

„Risikokonzentration“ im Kanton Luzern – Immobilienprojekte zwischen Öltanks, Kälteanlage, Erdgasleitungen, Eisenbahntrasse und Autobahn.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	1
1.1	Störfallvorsorge als planerische Notwendigkeit	1
1.2	Konflikte zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung	2
1.3	Rechtsgrundlagen für die Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung ...	3
1.4	Störfallvorsorge und Eigentumsgarantie	4
2	Zielsetzung und Zweck der Arbeitshilfe.....	5
3	Risiken und deren Beurteilung	6
3.1	Wirkungen von Störfallereignissen.....	6
3.2	Beurteilung von Risiken	8
3.3	Konsultationskarte „Technische Gefahren“	11
4	Anwendungsfälle und Massnahmen Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung..	12
4.1	Anwendungsfälle Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung	12
4.2	Reiner Vollzug Störfallverordnung	13
4.3	Massnahmenkategorien.....	14
5	Störfallvorsorge in der Raumplanung.....	15
5.1	Raumplanerische Instrumente	15
5.2	Fünf Schritte der Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung.....	17
5.3	Kommunales Siedlungsleitbild und Rahmennutzungsplanung	20
5.4	Arealbezogene Masterplanung und Sondernutzungsplanung	24
5.5	Baubewilligung.....	27
6	Praxisbeispiele	29
6.1	Vorprüfung Ortsplanungsrevision 2012, Kriens LU	29
6.2	Ortsplanungsrevision 2008 – 2012, Alberswil LU	31
6.3	Einzonung Gebiet Blindei, Ruswil LU.....	33
6.4	Umzonung/ Bebauungsplan Viscosistadt, Emmen LU.....	35
6.5	Bebauungsplan Eichhof, Kriens LU	37
6.6	Einzonung Auto AG, Rothenburg LU	39
6.7	Umzonung Chemie Uetikon AG, Uetikon ZH.....	41
A1	Formale Vorgaben zum Risikobericht	44
A2	Weiterführende Informationen.....	45
A3	Abkürzungsverzeichnis / Glossar	46

Der eilige Leser findet in Kapitel 4 die wichtigsten Informationen zur Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung und in Kapitel 5.2 die fünf Verfahrensschritte der Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung.

1 Ausgangslage

1.1 Störfallvorsorge als planerische Notwendigkeit

Raumplanung und Störfallvorsorge

Die Raumplanung hat die Aufgabe, räumliche Tätigkeiten und Entwicklungen aufeinander abzustimmen. Mit der Störfallvorsorge sollen die von Anlagen mit einem Störfallrisiko (genannt Risikoanlagen) ausgehenden technischen Risiken für die Umgebung vermieden oder vermindert werden, so dass sie gesellschaftlich als tragbar beurteilt werden können. Neben stationären Risikoanlagen (Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen oder mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Mikroorganismen in einem geschlossenen System) werden unter den mobilen Risikoanlagen die Verkehrswege (Eisenbahnanlagen, Durchgangsstrassen und der Rhein, auf denen gefährliche Güter transportiert und umgeschlagen werden, und Rohrleitungsanlagen zur Beförderung gasförmiger Brenn- und Treibstoffe verstanden. Bei vielen dieser Risikoanlagen muss im Ereignisfall mit erheblichen räumlichen Auswirkungen gerechnet werden. Deshalb ist eine frühzeitige Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung vorzunehmen.

Die Raumplanung will bei der zukünftigen Nutzung des Raums eine möglichst grosse Flexibilität ermöglichen. Die Störfallvorsorge hingegen strebt möglichst klare Vorgaben und Planungssicherheiten bezüglich der künftigen Nutzungen an. Damit besteht ein Konflikt zwischen der Raumplanung und der Störfallvorsorge. Das Abwägen zwischen den einzelnen Interessen und die Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche ist daher eine wichtige Aufgabe der zuständigen kantonalen Behörden.

Risikosituation im Kanton Luzern

In der Stadt und der Agglomeration Luzern sowie in den Regionalzentren Sursee und Hochdorf leben und arbeiten viele Personen in der Nähe von stationären Risikoanlagen. Die Risiken durch Gefahrguttransporte (mobile Risikoanlagen) auf der Strasse konzentrieren sich auf die Nationalstrassen A2 sowie A14 sowie die übrigen Durchgangsstrassen in dicht besiedeltem Gebiet. Gefahrguttransporte auf der Schiene betreffen das Schienennetz von und zum Tanklager Rothenburg. Die Erdgashochdruckleitungen als weitere mobile Risikoanlagen befinden sich vor allem im ländlichen Raum. Bei der heutigen und zukünftigen Nutzung der an stationäre und mobile Risikoanlagen angrenzenden Siedlungsräume müssen die Personenrisiken sorgsam geprüft werden.

Neben den Personenrisiken bestehen bei einem Störfall auch Risiken für die Umwelt. Auch erhebliche Sachschäden können durch einen Störfall entstehen. Umwelt- und Sachschäden werden im Rahmen der vorliegenden Arbeitshilfe nicht betrachtet.

Vision und Ziele des Kantons

Die Herstellung, die Verarbeitung und der Transport gefährlicher Stoffe stellen eine gesellschaftliche Notwendigkeit dar. Zudem sind Risikoanlagen zum Teil auf ihre Standorte angewiesen und benötigen Perspektiven zur Weiterentwicklung. Risiken in dicht genutzten Räumen können daher nicht komplett ausgeschlossen werden. Der Kanton verfolgt jedoch die

Vision¹, ein Optimum an Sicherheit vor technischen Risiken für die Bevölkerung und eine möglichst gut abgestimmte Raumnutzung zu erreichen. Die Koordination zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung soll Wege aufzeigen für den Umgang mit bestehenden und der Optimierung von neuen Risiken. Neben dem Schutz der Bevölkerung soll auch die Standort-sicherheit von Risikoanlagen und die Planungssicherheit für alle Beteiligten gewährleistet werden.

1.2 Konflikte zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung

Der Kanton Luzern ist ein dynamischer Raum mit einer positiven Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird dieser Trend auch langfristig anhalten. Dies führt zwangsläufig dazu, dass Siedlungen und Verkehrswege mehr Boden in Anspruch nehmen. Mit einer flächensparenden und kompakten Siedlungsentwicklung wird jedoch ein sparsamer Umgang mit dem Boden angestrebt. Der kantonale Richtplan sieht eine Konzentration der Siedlungsentwicklung in den Zentren und entlang der Hauptentwicklungsachsen vor und spricht sich explizit für eine konsequente Verdichtung und Innenentwicklung aus². Dies hat zur Folge, dass auf einem begrenzten Raum immer mehr Nutzungen aufeinandertreffen. Durch die zunehmende Einwohner- und Arbeitsplatzdichte im Wirkungsbereich von stationären und mobilen Risikoanlagen erhöht sich die Anzahl der betroffenen Personen und damit das Risiko dieser Anlagen. Die Standortsicherheit der Risikoanlage ist somit gefährdet oder die geplante Siedlungsentwicklung zu hinterfragen. Ziel der Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung ist es, die Konflikte zwischen Siedlungsentwicklung und technischen Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Lösungen zu erarbeiten (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Konflikte zwischen den Aufgaben der Raumplanung und der Störfallvorsorge
(Grafik: Ernst Basler + Partner)

¹ uwe (2012). Fachbereich Risikovor-sorge – Strategie 2012. Umwelt und Energie Luzern (uwe), Luzern, August 2012.

² Kanton Luzern (2009). Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi): Kantonaler Richtplan – Richtplantext. Luzern.

1.3 Rechtsgrundlagen für die Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung

Zur Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung besteht ein gesetzlicher Auftrag auf Bundesebene. Entsprechende Aussagen finden sich unter anderem im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), in der Raumplanungsverordnung (RPV), im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und in der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV).

Wohngebiete sollen nach Art. 3 Abs. 3b RPG vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden. In der Raumplanungsverordnung wird die Planung und Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten (Art. 2 RPV) und die raumplanerische Interessenabwägung (Art. 3 RPV) als Aufgabe der Behörden genannt.

Die Störfallverordnung folgt dem im Umweltschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip (Art. 19 USG) und richtet sich grundsätzlich an die Anlageninhaber respektive -betreiber. Diese haben die Pflicht, allgemeine Sicherheitsmassnahmen zu treffen, welche das Risiko vermindern. Die Störfallverordnung schreibt ebenfalls eine Interessenabwägung vor, welche neben den Schutzbedürfnissen der Bevölkerung auch alle privaten und öffentlichen Interessen an der Anlage zu berücksichtigen hat (Art. 7 StFV). In der neusten Fassung der Störfallverordnung (Stand vom 1. April 2013) wird zudem explizit die Koordination der Störfallvorsorge mit der Raumplanung als Aufgabe der kantonalen Behörden festgelegt. Den Erläuterungen zu dieser Verordnungsänderung ist zu entnehmen, dass bei einer Erhöhung des Risikos im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung dafür gesorgt werden muss, dass die Risikoerhöhung minimiert wird. Zudem sind je nach raumplanerischer Interessenabwägung die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 11a Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung

¹ Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung.

² Die Vollzugsbehörde bezeichnet bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen den angrenzenden Bereich, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann.

³ Bevor die zuständige Behörde über eine Änderung einer Richt- oder Nutzungsplanung in einem Bereich nach Absatz 2 entscheidet, holt sie zur Beurteilung des Risikos bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme ein.

Durch diese gesetzlichen Vorgaben werden neben den Anlageninhabern bzw. -betreibern auch die Kantone und Gemeinden in die Pflicht genommen, da sich durch ihre raumplanerischen Tätigkeiten die Rahmenbedingungen im Umfeld von Risikoanlagen verändern können.

Die kantonale Richtplanung hat unter anderem die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung und die Störfallvorsorge so aufeinander abzustimmen, dass ein Optimum an Sicherheit vor technischen Risiken für die Bevölkerung erreicht wird. Gemäss der richtungsweisenden Festlegung S9 des kantonalen Richtplans (KRP) 2009 ist die „Bevölkerung [...] vor Störfallrisiken zu schützen. Zudem sind grosse Schäden, die durch Störfälle entstehen können, durch kosteneffiziente Massnahmen zu vermeiden oder auszuschliessen. Die Störfallrisiken und die Siedlungsentwicklung werden so aufeinander abgestimmt, dass die Risiken möglichst gering bleiben oder werden; dies wird in der Richt- und Nutzungsplanung im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt.“

1.4 Störfallvorsorge und Eigentumsgarantie

Grundsätzlich hat das Verursacherprinzip zur Folge, dass der Inhaber der Anlage auch für alle Vorsorgemassnahmen in der gefährdeten Umgebung aufzukommen hat. Der Anlageninhaber hat somit keinen Anspruch darauf, dass in der Nutzungsplanung keine neuen Nutzungen vorgesehen werden, die zu einer Verschiebung des Risikos in den untragbaren Bereich führen. In der raumplanerischen Interessenabwägung sind aber auch die Interessen am Erhalt der Risikoanlage zu berücksichtigen³. Gerade bei liniengebundenen Anlagen wie Eisenbahnen und Strassen sowie Erdgashochdruckleitungen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Möglichkeit einer Verlegung dieser Anlagen besteht nur sehr eingeschränkt (teilweise bei Erdgashochdruckleitungen möglich).

Ein infolge der räumlichen Störfallvorsorge begründeter Verzicht auf eine Ein- oder Aufzoning in der Umgebung einer Risikoanlage hat keine Entschädigungspflicht zur Folge. Denn es gibt in der Regel keinen Rechtsanspruch auf die Zuweisung zu einer Bauzone oder eine möglichst wertschöpfende Grundstücksausnutzung. Eine Entschädigung aus materieller Enteignung ist nicht ausgeschlossen in Fällen, bei denen im Sinne der Störfallvorsorge rechtsgültige Bauzonen in ihrer Nutzung wesentlich eingeschränkt oder sogar ausgezont würden. Weil gemäss Verursacherprinzip der Anlageninhaber die erforderlichen Massnahmen treffen muss, dürfte dies nur in seltenen Fällen ein Thema sein^{4,5}.

³ ARE/BAFU/BAV (2008). Planungshilfe Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnanlagen. Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Verkehr BAV, Bern.

⁴ ARE/BAFU/BAV (2008). Planungshilfe Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnanlagen. Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Verkehr BAV, Bern.

⁵ Rudolf Muggli (2007). Rechtsgutachten – Rechtliche Möglichkeiten der Koordination des Störfallvorsorgerechts mit dem Raumplanungsrecht. Bern, 12. April 2007.

2 Zielsetzung und Zweck der Arbeitshilfe

Die Arbeitshilfe soll dazu dienen, Konflikte zwischen der Raumplanung und bestehenden oder neu geplanten stationären und mobilen Risikoanlagen frühzeitig zu erkennen und geeignete Lösungen vorzubereiten. Für jede Planungsstufe werden das Verfahren und mögliche raumplanerische Massnahmen aufgezeigt, die den Umgang mit dem Thema Störfallvorsorge vereinfachen sollen. Die Umsetzung der Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung wird anhand von Praxisbeispielen verdeutlicht.

Adressaten der Arbeitshilfe

Die Arbeitshilfe richtet sich an folgende Adressaten, welche diverse Funktionen übernehmen.

Kantonale Behörden	<p>Planung und Koordination (Dienststelle rawi): erarbeitet den kantonale Richtplan; koordiniert Raumplanung und Störfallvorsorge; führt die raumplanerische Interessenabwägung durch.</p> <p>Beratung und Risikobeurteilung (Dienststelle uwe): vollzieht die Störfallverordnung; berät die Inhaber von Risikoanlagen bei der Risikovorsorge; unterstützt Gemeinden dabei, Risikokonflikte frühzeitig zu erkennen und praktikable Lösungen zu finden.</p> <p>Genehmigung (Regierungsrat): erlässt bei Änderungen den kantonalen Richtplan, genehmigt die kommunalen Nutzungsplanungen und berücksichtigt Risikoaspekte beim Entscheid oder bei allfälligen Auflagen.</p>
Kommunale Behörden	<p>Planung: berücksichtigt frühzeitig die Risikoaspekte bei der periodischen Überprüfung der Planungen (Siedlungsleitbild, Rahmennutzungsplanung, Sondernutzungsplanung); bezieht Bevölkerung frühzeitig ein und informiert und kommuniziert rechtzeitig; erstattet Bericht gemäss Art. 47 RPV gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde.</p> <p>Bewilligung und Kontrolle: berücksichtigt bei Baubewilligungen die Risikoaspekte aus allfälligen Auflagen zu Sondernutzungsplanungen; kontrolliert die Umsetzung der Auflagen.</p>
Planer, Entwickler, Grundeigentümer und Investoren	<p>Antrag: prüft die Risikoaspekte bei Rahmennutzungsplanung, Sondernutzungsplanung und Baubewilligung frühzeitig und berücksichtigt diese in den Gesuchen; ist für die bauliche Umsetzung und Finanzierung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen zuständig.</p>

3 Risiken und deren Beurteilung

3.1 Wirkungen von Stöfallereignissen

Je nach der Wirkung, die von stationären oder mobilen Risikoanlagen ausgeht, sind unterschiedliche Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit zu ergreifen. Denn die Wirkungsweise und der Wirkungsradius der Stöfallereignisse unterscheiden sich stark. Folgende Wirkungen – nach zunehmendem Wirkungsradius aufgeführt – sind bei der Koordination von Stöfallvorsorge und Raumplanung zu berücksichtigen.



Brand mit Hitzestrahlung: Von Bränden (z.B. Benzin) kann eine grosse Hitzestrahlung mit einem Wirkungsbereich von bis zu hundert Metern ausgehen. Die mögliche Ausweitung des Brandes stellt ein zusätzliches Risiko dar.



Feuerball mit Hitzestrahlung: Feuerbälle können auftreten, wenn unter Druck stehende brennbare Gase (z.B. Erdgas, Propangas) freigesetzt und entzündet werden. Sie haben einen Wirkungsradius von bis zu mehreren hundert Metern. Die mögliche Ausweitung von Bränden stellt ein zusätzliches Risiko dar.



Druckwellen und Trümmerwurf infolge Explosionen: Diese können beispielsweise bei der Explosion von Munitionslagern oder Feuerwerkskörperlagern entstehen. Der Wirkungsradius kann mehrere hundert Meter betragen. Druckwellen und Trümmerwurf können zudem Auslöser für Folgeereignisse (z.B. Brände) sein.



Vergiftungen infolge luftgängiger toxischer Stoffe: Diese Stoffe werden für Produktionsprozesse benötigt oder können dort anfallen. Bei einem Störfall werden sie in die Umwelt freigesetzt. Je nach Wetterlage kann ihr Wirkungsradius mehr als einen Kilometer betragen. Die Eindämmung einmal freigesetzter Gase ist nicht möglich.

Für die Raumplanung sind diejenigen Anlagen risikorelevant, welche aufgrund ihres Gefahrenpotentials eine signifikante Gefahrenquelle für die Bevölkerung *ausserhalb* des Betriebsareals darstellen. Neben den stationären Risikoanlagen sind dies auch mobile Risikoanlagen, mit denen Gefahrgut transportiert wird. Dazu zählen Bahnanlagen, Autobahnen und Durchgangsstrassen mit grossen Mengen an Gefahrguttransport sowie Rohrleitungsanlagen für den Transport gasförmiger und flüssiger Brenn- und Treibstoffe. Je nach Gefahrguttransport können die erläuterten Wirkungen bei allen Risikoanlagen auftreten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die stationären und mobilen Risikoanlagen im Kanton Luzern, die Personen gefährden können. Es wird deutlich, dass sich eine Mehrheit der Risikoanlagen in den Zentren und entlang der Hauptentwicklungsachsen befinden. Der ländliche Raum ist vor allem durch die Erdgashochdruckleitungen betroffen.



Abbildung 2: Anlagen mit Personenrisiko im Kanton Luzern (Grafik: uwe, Luzern)

3.2 Beurteilung von Risiken

Die Beurteilung der technischen Risiken gemäss Störfallverordnung wird durch die Dienststelle uwe (kantonale Fachstelle für die Störfallvorsorge) vorgenommen. Die Dienststelle prüft und beurteilt die Tragbarkeit des Risikos und kann im Rahmen des Vollzugs der Störfallvorsorge Massnahmen bei der Risikoanlage anordnen, um das Risiko zu vermindern. Falls eine Interessenabwägung gemäss Störfallverordnung vorgenommen werden muss, werden die Schutzbedürfnisse der Bevölkerung und der Umwelt den privaten und öffentlichen Interessen an der Risikoanlage gegenübergestellt.

Beurteilung des kollektiven Risikos im Wahrscheinlichkeits-Ausmass-Diagramm

Die Möglichkeit, dass bei einem Ereignis Personen zu Schaden kommen, wird als Personenrisiko bezeichnet. Dieses wird auf der Basis des kollektiven Risikos beurteilt, welches sich in folgender Formel zusammenfassen lässt:

$$\text{Kollektives Risiko} = \text{Wahrscheinlichkeit} \times \text{Ausmass (Anzahl Todesopfer)}$$

Das kollektive Risiko wird als Summenkurve ermittelt und in einem Wahrscheinlichkeits-Ausmass-Diagramm (W-A-Diagramm, vgl. Abbildung 3) eingetragen. Dieses zeigt auf der x-Achse das Ausmass und auf der y-Achse die Wahrscheinlichkeit eines Risikos an. Das individuelle Risiko findet im Rahmen der Störfallverordnung keine Anwendung. Das W-A-Diagramm ist in drei Beurteilungsbereiche gegliedert:

Grüner Bereich = akzeptabler Bereich: Liegt die Summenkurve vollständig im grünen Bereich, gilt das Risiko als akzeptabel. Eine Interessenabwägung gemäss Störfallverordnung ist nicht notwendig. Jedoch sind gemäss dem Vorsorgeprinzip der Störfallverordnung auch in diesem Bereich alle wirtschaftlich tragbaren und verhältnismässigen Massnahmen zu treffen, die das Risiko weiter senken können.

Oranger Bereich = Übergangsbereich: Fällt die Summenkurve teilweise in diesen Bereich, wird durch die Dienststelle uwe eine Interessensabwägung gemäss Störfallverordnung durchgeführt. Wird das Risiko als nicht tragbar beurteilt, setzt die Fachstelle für Störfallvorsorge eine Zielvorgabe für den Verlauf der Summenkurve und verlangt zusätzliche Massnahmen, um das Risiko zu senken.

Roter Bereich = nicht akzeptabler Bereich: Befindet sich die Summenkurve teilweise über der Akzeptabilitätslinie, ist das Risiko nicht tragbar, und es findet keine Interessenabwägung gemäss Störfallverordnung statt. Die Dienststelle uwe verlangt zusätzliche Massnahmen, so dass die Summenkurve mindestens vollständig in den Übergangsbereich zu liegen kommt.

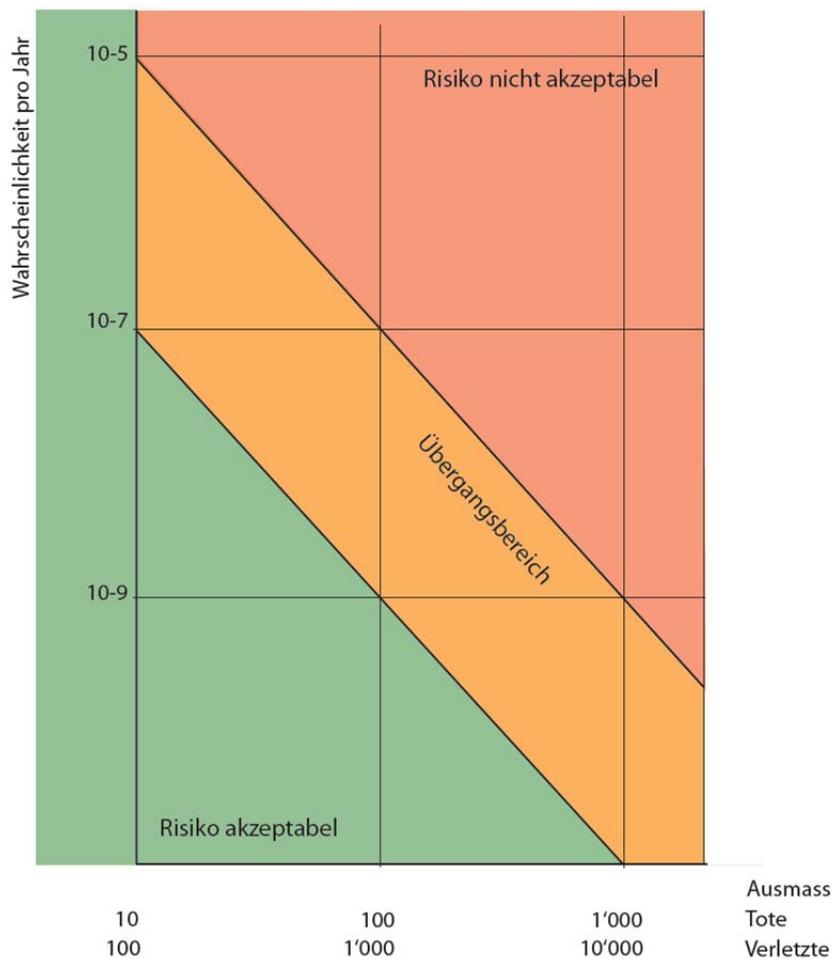


Abbildung 3: W-A-Diagramm mit den drei Beurteilungsbereichen (Grafik: uwe, Luzern)

Beurteilung einer Risikoerhöhung infolge neuer Nutzungen

Die Raumplanung kann das Umfeld von Risikoanlagen verändern. In der Regel erfolgt durch eine Veränderung der Nutzung eine Erhöhung der Personenanzahl in der Umgebung einer Risikoanlage. Dadurch erhöht sich auch das von der Risikoanlage ausgehende Risiko (vgl. Abbildung 4). Der Anlageninhaber oder -betreiber hat keinen Anspruch darauf, dass in der Raumplanung nur neue Nutzungen vorgesehen werden, die zu keiner Risikoerhöhung führen. Es gilt aber die Koordinationspflicht zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge.

Erhöht sich das Risiko aufgrund der neuen Nutzungen in den Übergangsbereich, führt die Dienststelle uwe eine Interessenabwägung gemäss Störfallverordnung durch. Falls das zukünftige Risiko im Übergangsbereich als nicht tragbar beurteilt wird und die Risikoreduktion nur mit wirtschaftlich nicht tragbaren oder unverhältnismässigen Massnahmen zu erreichen ist, müssen die Interessen an den neuen Nutzungen gegenüber den Interessen am Erhalt der Risikoanlage und am Bestandsschutz abgewogen werden (übergeordneten Interessenabwägung gemäss Raumplanungsgesetzgebung). Diese raumplanerische Interessenabwägung führt im Rahmen der Vorprüfung einer Nutzungsplanung das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement durch. Die Nutzungsplanung wird mit Beschluss des kommunalen Planungsträgers (Gemeinde), welcher die Interessen abwägen muss, verabschiedet. Der Regierungsrat überprüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens diese Interessenabwägung.

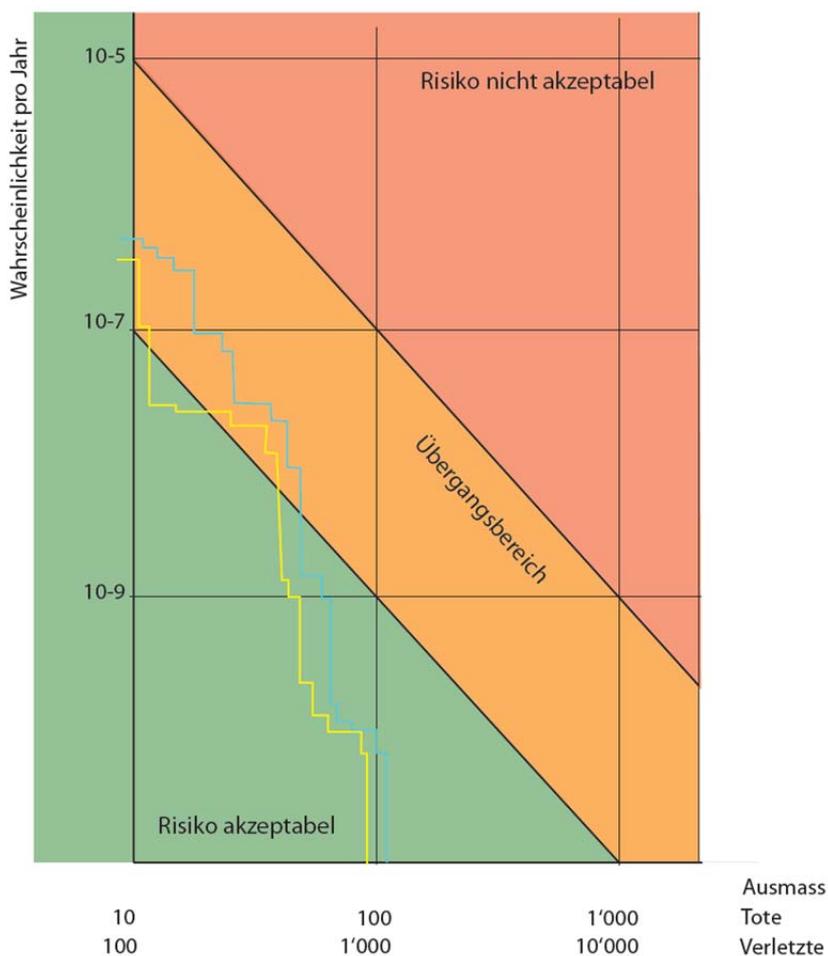


Abbildung 4: Veränderung des Kollektivrisikos bei Zunahme der Bevölkerungsdichte in einem W-A-Diagramm (Grafik: uwe, Luzern)

3.3 Konsultationskarte „Technische Gefahren“

Die Konsultationskarte „Technische Gefahren“ ist ein wichtiges Hilfsmittel für die Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung (Ausschnitt vgl. Abbildung 5). Auf dieser Karte ist um alle Anlagen mit Personenrisiken im Kanton Luzern ein Konsultationsbereich ausgedehnt.

 Betriebe

Für stationäre Risikoanlagen ist der Konsultationsbereich abhängig von der Gefährlichkeit und Menge der gelagerten Chemikalie und beträgt zwischen 50 und einigen hundert Metern.

 Gas

Bei den Erdgashochdruckleitungen variiert der Konsultationsbereich zwischen 40 und 600 Metern beidseits der Leitung, in Abhängigkeit vom Betriebsdruck und Leitungsdurchmesser.

 Bahn

Für Eisenbahnlinien und Strassen (Autobahn, Durchgangsstrassen) mit hohem Gefahrguttransportaufkommen wurde für die Konsultationskarte ein Pauschalwert von 100 m auf beiden Seiten der Schiene bzw. der Fahrbahn eingeführt.

 Autobahn

 Durchgangsstrassen

Fällt eine wesentliche Nutzungsänderung in den Konsultationsbereich, muss möglichst frühzeitig geprüft werden, ob diese Änderungen das Risiko dieser Anlage beeinflussen. So können Konflikte frühzeitig erkannt werden, wenn eine Gemeinde eine Ein-, Um- oder Aufzoning im Konsultationsbereich plant. Die Karte hilft vor allem den Gemeinden sowie Planern, Risikokonflikte bei raumplanerischen Vorhaben zu erkennen. Die Konsultationskarte kann beim Fachbereich Risikovorvorsorge bezogen werden.

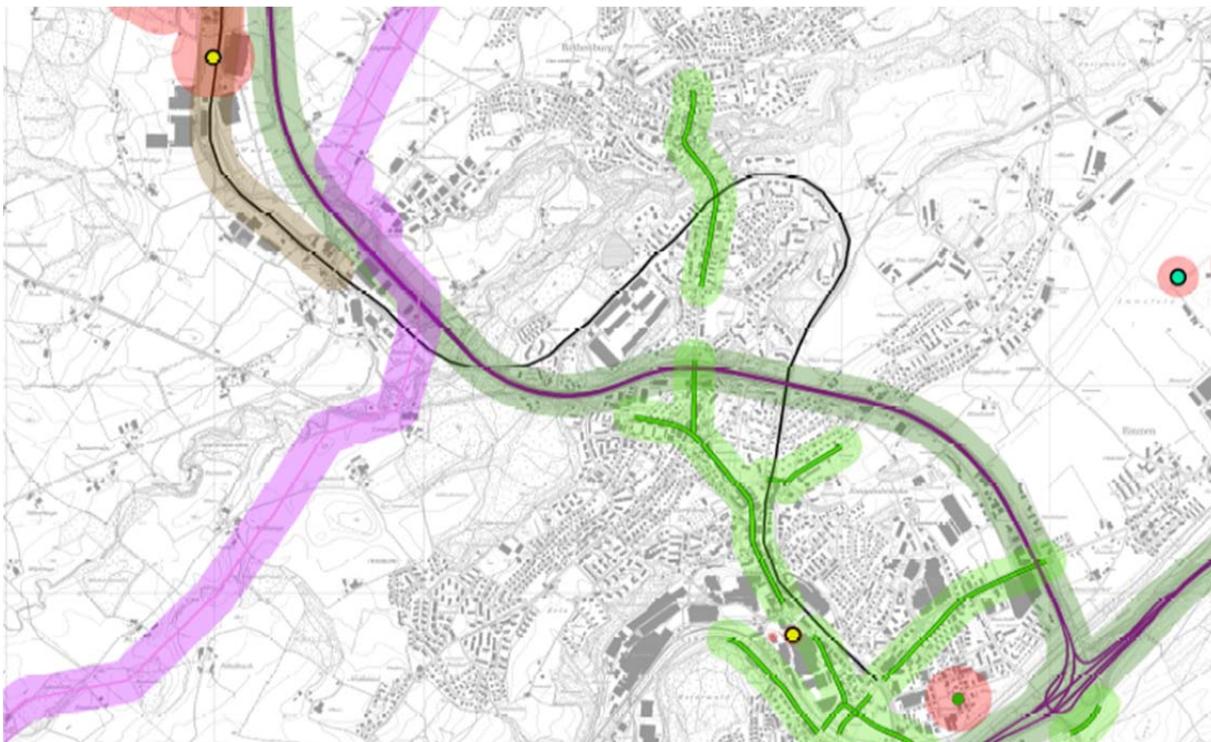


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Konsultationskarte „Technische Gefahren“ (Grafik: uwe, Luzern)

4 Anwendungsfälle und Massnahmen Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung

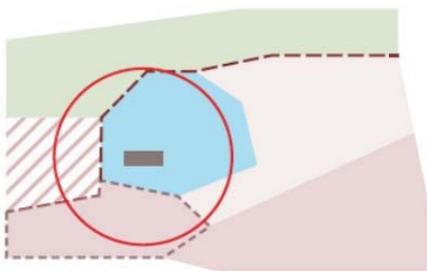
Für die Illustration der Anwendungsfälle, welche im Rahmen der Störfallvorsorge behandelt oder bei der Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung betrachtet werden, wird die Ausgangslage gemäss Abbildung 6 verwendet.



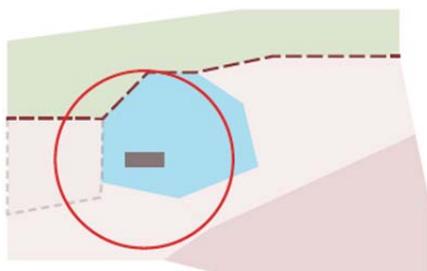
Abbildung 6: Ausgangslage für die Anwendungsfälle (Grafik: Ernst Basler + Partner)

4.1 Anwendungsfälle Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung

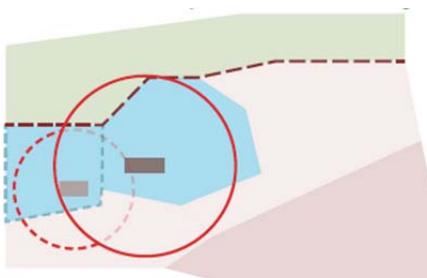
Bei der Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung werden folgende Anwendungsfälle betrachtet:



- 1) Nutzungsänderung im Umfeld eines Gefahrenpotenzials (Um- oder Aufzonung), die eine Änderung der bestehenden Zonenordnung bedingen.



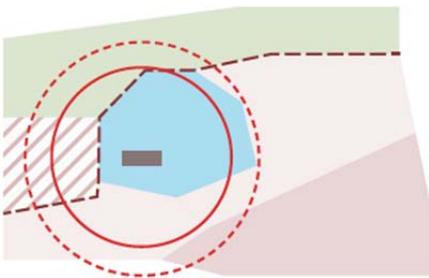
- 2) Siedlungserweiterung im Umfeld eines Gefahrenpotenzials (Einzonung).



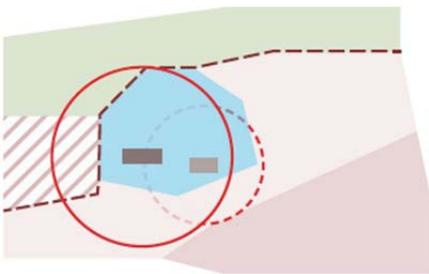
- 3) Ein- oder Umzonung von Industriezonen mit möglichen Risikoanlagen.

4.2 Reiner Vollzug Störfallverordnung

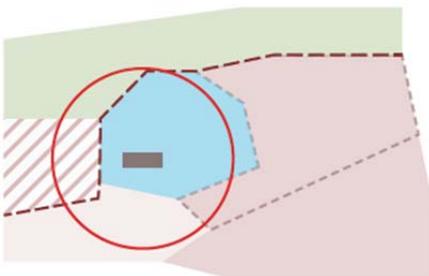
Im Rahmen des Vollzugs der Störfallverordnung werden folgende Anwendungsfälle behandelt, welche nicht Gegenstand dieser Arbeitshilfe sind. Sie können aber Konsequenzen für die Raumplanung haben, indem der Konsultationsbereich vergrössert wird (Anwendungsfälle A und B).



A) Die Erhöhung des Gefahrenpotenzials bei einer bestehenden Risikoanlage.



B) Die Neuansiedlung einer Risikoanlage in einer bestehenden Bauzone.



C) Die maximale Ausnutzung einer bisher wenig genutzten Zone im Umfeld einer Risikoanlage gemäss bestehender Rahmennutzungsplanung oder die Nutzung einer bisher nicht genutzten, jedoch eingezonten Bauzone.

Die Dienststelle uwe beurteilt im Vollzug der StFV das Risiko und verlangt, falls erforderlich, Massnahmen bei der Risikoanlage. Für die Raumplanung ist zu beachten, dass sich durch die Erhöhung des Gefahrenpotenzials bei einer bestehenden Risikoanlage der Konsultationsbereich vergrössert bzw. durch die Neuansiedlung einer Risikoanlage neue Konsultationsbereiche hinzukommen, die die Entwicklung einer Gemeinde einschränken können.

4.3 Massnahmenkategorien

Um das Risiko im Rahmen der Störfallvorsorge zu minimieren sind prinzipiell drei Kategorien von Massnahmen denkbar:

Raumplanerische Massnahmen setzen bei den bekannten Planungsinstrumenten auf Ebene der Gemeinden und des Kantons an. Sie haben in der Regel eine übergeordnete Perspektive und regeln nicht nur die Belange der Störfallvorsorge, sondern der Siedlungsentwicklung im Allgemeinen. Durch entsprechend vorausschauende Planung können Risiken vermieden oder zumindest vermindert werden z.B. durch grössere Abstände oder kleinere Nutzungsdichten.

Schutzmassnahmen in den betroffenen Zonen und an Gebäuden setzen sich mit den Risikoauswirkungen auf das unmittelbare Umfeld einer Risikoanlage auseinander. Das Ziel der Schutzmassnahmen besteht darin, das Ausmass der infolge eines Störfalls entstehenden Einwirkungen auf die Bevölkerung zu minimieren. Neben Vorschriften zur Nutzung, zur Gebäudeausrichtung oder zur Umgebungsgestaltung kommen auch architektonische oder bau- und haustechnische Vorschriften in Frage.

Sicherheitsmassnahmen an der Quelle sind Massnahmen an der Risikoanlage, mit denen das Gefahrenpotenzial herabgesetzt, Störfälle verhindert und deren Wirkungen begrenzt werden. Der Inhaber der Risikoanlage muss alle Massnahmen zur Verminderung des Risikos treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind (Art. 3 Abs. 1 StFV).

Im Rahmen der Arbeitshilfe wird insbesondere auf raumplanerische Massnahmen sowie auf Schutzmassnahmen in den betroffenen Zonen und an Gebäuden eingegangen. Sicherheitsmassnahmen an der Quelle sind aber im Rahmen der Planungsprozesse je nach Fallkonstellation als gleichwertige Lösungsoptionen in Betracht zu ziehen. Ihre Realisierung basiert teilweise auf Freiwilligkeit. Sie können in die Rahmen- oder Sondernutzungsplanung einfließen oder über freiwillige Vereinbarungen gesichert werden.

5 Störfallvorsorge in der Raumplanung

5.1 Raumplanerische Instrumente

Steuerungsmöglichkeiten der Raumplanung

Die Raumplanung kann auf unterschiedlichen räumlichen und inhaltlichen Ebenen sowie zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf die Vermeidung oder Verminderung von Nutzungskonflikten zwischen Siedlungsentwicklung und Nutzung von Anlagen mit technischen Risiken einwirken. Die koordinierende Funktion der Raumplanung soll auch dazu dienen, das Gefahrenpotenzial von Störfällen zu reduzieren. Dazu steht ein breit gefächertes Instrumentarium zur Verfügung.

Mit raumplanerischen Instrumenten wie der kantonalen Richtplanung, der kommunalen Rahmennutzungsplanung und der Sondernutzungsplanung (Bebauungs- und Gestaltungspläne) sowie über die Baubewilligung werden zentrale Rahmenbedingungen der Raumnutzung verbindlich festgesetzt. Diese können die Standortwahl von Risikoanlagen, den Verlauf von Verkehrswegen und von Rohrleitungsanlagen festlegen, aber auch Regelungen zur Gebäudepositionierung und -gestaltung vorschreiben. Vor allem wird durch die Raumplanung die Verteilung von Nutzungen im Raum sowie ihre Nutzungsdichte bestimmt. Der Ausschluss von bestimmten Nutzungen gehört dabei genauso zu den Steuerungsmöglichkeiten der Raumplanung wie die Zuweisung und Förderung gezielter Nutzungen für einen bestimmten Raum.

Darüber hinaus werden mit raumplanerischen Konzepten (kommunale Siedlungsleitbilder, arealbezogene Masterpläne etc.) auch weniger verbindliche Rahmenbedingungen erarbeitet. Darin werden insbesondere Aussagen für die Entwicklung des Umfeldes, die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung oder die Ausstattung mit technischer Infrastruktur getroffen.

Planungsstufen und Handlungsspielräume

Der Koordinationsbedarf zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung soll frühzeitig erkannt werden, so dass mit allen involvierten Parteien möglichst sinnvolle Lösungen gefunden werden können. Falls ein Nutzungskonflikt nicht zu vermeiden ist, soll er zumindest so weit wie möglich reduziert werden. Je detaillierter die Planungsstufe, desto enger wird jedoch der Handlungsspielraum für die Vermeidung respektive Reduktion eines Nutzungskonfliktes (vgl. Abbildung 7). Die wichtigsten Rahmenbedingungen sind deshalb auf kantonaler Planungsstufe in der **kantonalen Richtplanung** festzulegen. So ist eine Standortplanung oder zumindest die Festlegung von Kriterien für Entwicklungs-, Arbeitsplatzschwerpunkte und verkehr-intensive Einrichtungen auf der kantonalen Planungsstufe vorzunehmen. Auf die Massnahmen der kantonalen Richtplanung wird in dieser Arbeitshilfe nicht weiter eingegangen. Auf der kommunalen Planungsstufe ist bei den **kommunalen Siedlungsleitbildern respektive der Rahmennutzungsplanung** zu klären, welche Massnahmen möglich sind. Je detaillierter die Lösungssuche auf dieser Stufe, desto kleiner wird der Handlungsbedarf auf der arealbezogenen Planungsstufe (**Masterplanung, Sondernutzungsplanung**) respektive bei der **Baubewilligung** (Stufe Bauprojekt).

Um rechtlich verbindlich zu werden, müssen die Resultate der Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge in der Rahmennutzungs- oder Sondernutzungsplanung oder über Verträge festgehalten werden. Die Resultate der Abklärungen zur Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge sind im Planungsbericht nach Art. 47 RPV sowie in allfällig notwendige Umweltverträglichkeitsberichte (UVB) zu integrieren.



Abbildung 7: Handlungsspielraum zur Störfallvorsorge bei raumplanerischen Instrumenten und der Baubewilligung (Grafik: Ernst Basler + Partner)

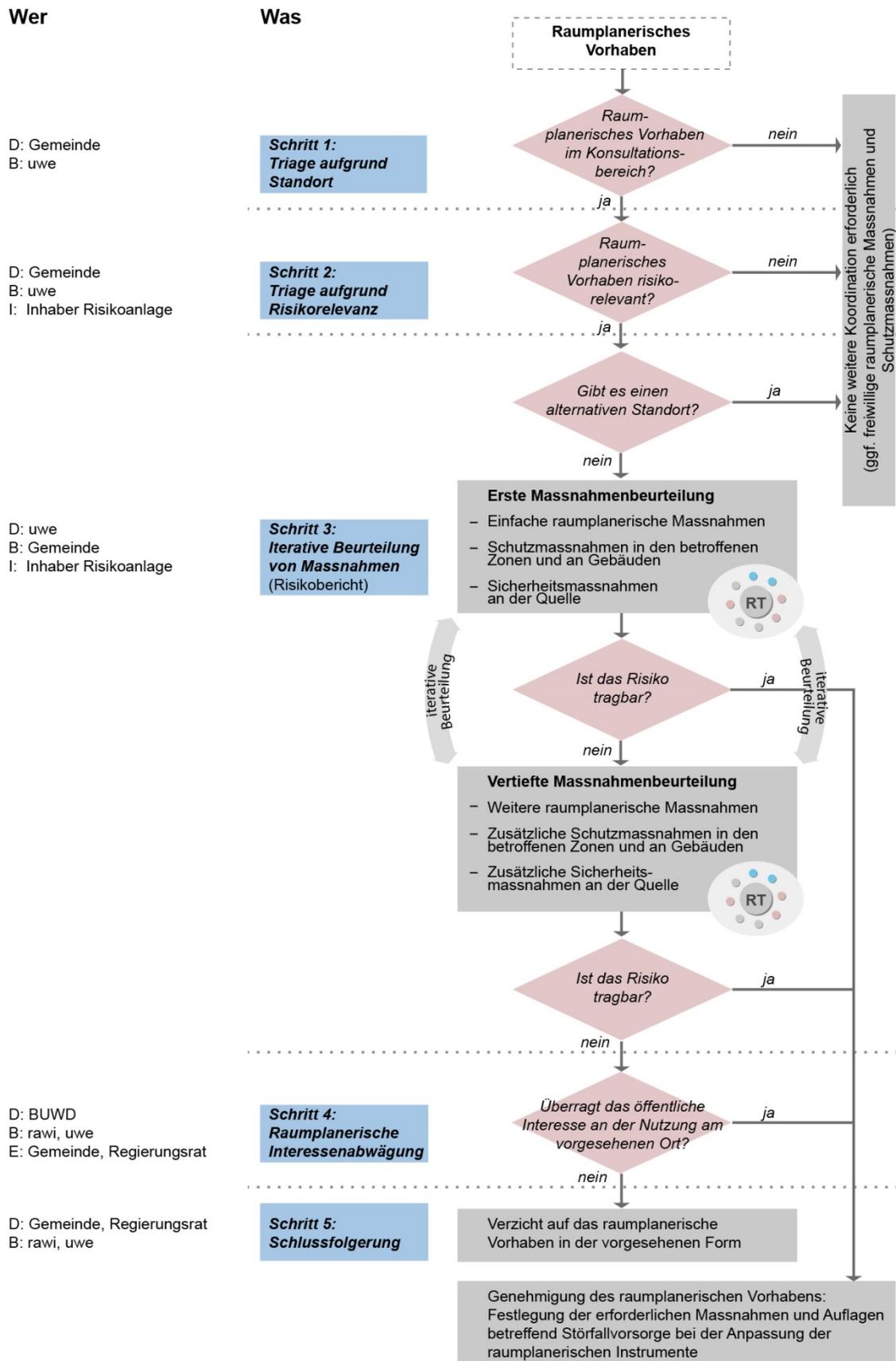
Allgemeine Hinweise zu Vorgehen, Prozess und Massnahmen

Bei der Umsetzung eines raumplanerischen Vorhabens respektive der Anpassung eines raumplanerischen Instruments stellt sich die Frage, in welchem Bearbeitungsschritt die Überlegungen bezüglich Störfallvorsorge einbezogen werden sollen und welches die zuständigen Akteure sind. Anhand von fünf Schritten kann die Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung vollzogen werden. In den folgenden Kapiteln wird anhand von **Ablaufschemas** allgemein für ein raumplanerisches Vorhaben und je Raumplanungsstufe sowie für die Baubewilligung aufgezeigt, welches Vorgehen bevorzugt eingeschlagen werden sollte und wie sich der Prozess gestalten könnte.

Die in den folgenden Kapiteln ebenfalls nach Raumplanungsstufen aufgeführten **Massnahmen** sind nicht abschliessend, sie decken jedoch ein breites Anwendungsspektrum ab. Es werden nur die raumplanerischen Massnahmen sowie die Schutzmassnahmen in den betroffenen Zonen und an Gebäuden aufgeführt. Die Sicherheitsmassnahmen an der Quelle sind als mögliche Massnahmen ebenfalls zu prüfen, werden aber in der Arbeitshilfe nicht genauer betrachtet. Ein grosser Teil der Massnahmen hat neben der Störfallvorsorge auch andere Wirkungen, die sich positiv auf die Raumentwicklung auswirken können. Insbesondere bestehen Übereinstimmungen mit dem Lärmschutz. Auf diese Synergien wird im Folgenden nicht explizit eingegangen.

In den aufgelisteten **Praxisbeispielen** je Raumplanungsstufe sowie auf Stufe Bauprojekt kann man im Detail nachlesen, in welchem Rahmen die Massnahmen angewendet wurden.

5.2 Fünf Schritte der Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung



Die Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung auf der kommunalen und arealbezogenen Planungsstufe beinhaltet fünf wesentliche Schritte⁶, welche vor dem Vorprüfungsverfahren zu erfolgen haben.

Schritt 1: Triage aufgrund Standort

Die kommunale Planungsbehörde (Gemeinde) überprüft bei einem raumplanerischen Vorhaben, ob sich das betroffene Gebiet ganz oder teilweise in einem Konsultationsbereich befindet. Trifft dies zu, so klärt sie ab, ob eine Koordination mit der Störfallvorsorge erforderlich ist (Schritt 2).

Schritt 2: Triage aufgrund Risikorelevanz

Befindet sich das raumplanerische Vorhaben ganz oder teilweise in einem Konsultationsbereich, hat die kommunale Planungsbehörde unverzüglich den Inhaber der Risikoanlage zu informieren. Sie muss zudem bei der Dienststelle uwe beurteilen lassen, ob mit dem beabsichtigten raumplanerischen Vorhaben die Risiken für die Bevölkerung erhöht werden. Ergibt diese Beurteilung keine massgebende Erhöhung des Risikos (keine Risikorelevanz), sind für das beabsichtigte raumplanerische Vorhaben keine weiteren Abklärungen zur Störfallvorsorge nötig. Wird jedoch das raumplanerische Vorhaben als risikorelevant eingestuft, hat die kommunale Planungsbehörde zu prüfen, ob sich ein alternativer Standort anbietet. Falls dies nicht zutrifft, ist mit den Schritten 3 bis 5 weiterzufahren.

Schritt 3: Iterative Beurteilung von Massnahmen

Die durch das raumplanerische Vorhaben zu erwartende und als relevant beurteilte Erhöhung des Risikos ist durch geeignete Massnahmen zu reduzieren. Dazu werden raumplanerische Massnahmen und Schutzmassnahmen in den betroffenen Zonen und an Gebäuden im Perimeter des raumplanerischen Vorhabens beurteilt. Unter Einbezug der Dienststelle uwe werden verschiedene Massnahmen-Varianten definiert und für die einzelnen Varianten die Risiken berechnet. Die Verantwortung dafür liegt bei der kommunalen Planungsbehörde. Der Inhaber der Risikoanlage hat die allgemeinen Sicherheitsmassnahmen gemäss Anhang 2 StFV zu prüfen.

Die Beurteilung von Massnahmen-Varianten kann je nach Schwierigkeit und Vielschichtigkeit der Situation nicht in einem Schritt erfolgen, sondern wird iterativ vorgenommen. Wird das Risiko der gewünschten Massnahmen-Variante des raumplanerischen Vorhabens nach der Interessenabwägung gemäss Artikel 7 StFV als *tragbar* beurteilt, können im Schritt 5 die Massnahmen festgelegt werden. Wird das Risiko der gewünschten Massnahmen-Variante des raumplanerischen Vorhabens als *nicht tragbar* beurteilt, so hat die kommunale Planungsbehörde eine Variante mit einem geringeren Risiko zu wählen oder weitere Varianten mit zusätzlichen raumplanerischen Massnahmen, Schutzmassnahmen in den betroffenen Zonen und an Gebäuden sowie zusätzliche Sicherheitsmassnahmen an der Quelle zu untersuchen. Die Interessenabwägung gemäss Störfallverordnung hat neben den Schutzbedürf-

⁶) ARE/BAFU/BAV/BFE/ASTRA (2011). Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge. Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Energie BFE, Bundesamt für Strassen ASTRA. Bern, Entwurf Dezember 2011.

nissen der Bevölkerung auch alle privaten und öffentlichen Interessen an der Risikoanlage zu berücksichtigen. Führt diese weitere Beurteilung von Massnahmen-Varianten zu keinem Ergebnis, wird eine raumplanerische Interessenabwägung durchgeführt (Schritt 4).

Ein effizientes Vorgehen für die Risikosenkung ist die Suche nach geeigneten Standorten für risikoempfindliche Nutzungen. Der Standort kann innerhalb oder ausserhalb des Perimeters des raumplanerischen Vorhabens liegen. Dies bedingt entsprechende Abklärungen durch die kommunalen Planungsbehörden.

Der Prozess der iterativen Beurteilung von Massnahmen-Varianten wird vorzugsweise durch einen "Runden Tisch" begleitet, an welchem die kommunale Planungsbehörde, die Dienststelle uwe und weitere betroffene kantonale Dienststellen, der Inhaber der Risikoanlage und ggf. der Projektierende bei Sondernutzungsplanungen teilnehmen. Die Ergebnisse werden in einem Risikobericht festgehalten. Eine inhaltliche Vorgabe ist im Anhang A1 ersichtlich.

Schritt 4: Raumplanerische Interessenabwägung

Im Rahmen der raumplanerischen Interessenabwägung geht es vor allem um die Beurteilung des öffentlichen Interesses am beabsichtigten raumplanerischen Vorhaben. Diese Interessenabwägung wird durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement vorgenommen, wobei ihr ein erhebliches Beurteilungsermessen zukommt. Von grosser Bedeutung sind dabei die spezifischen Ziele der Siedlungsentwicklung, die Aspekte der Verkehrserschliessung sowie die Frage, ob das beabsichtigte raumplanerische Vorhaben aus betriebstechnischen, organisatorischen oder funktionalen Gründen wirklich in hohem Mass auf diesen Standort angewiesen ist. Auf der anderen Seite gilt es, das öffentliche Interesse am raumplanerischen Vorhaben gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Risikoanlage abzuwägen.

Wurde das Risiko unter Berücksichtigung der beurteilten Massnahmen (vgl. Schritt 3) durch die Dienststelle uwe immer noch als untragbar beurteilt, ist dieser Umstand in die raumplanerische Interessenabwägung einzubeziehen. Diesem Punkt ist besondere Beachtung zu schenken, wenn das raumplanerische Vorhaben Betriebs- und Verkehrsverbote für die Risikoanlage im Geltungsbereich der Störfallverordnung zur Folge haben könnte.

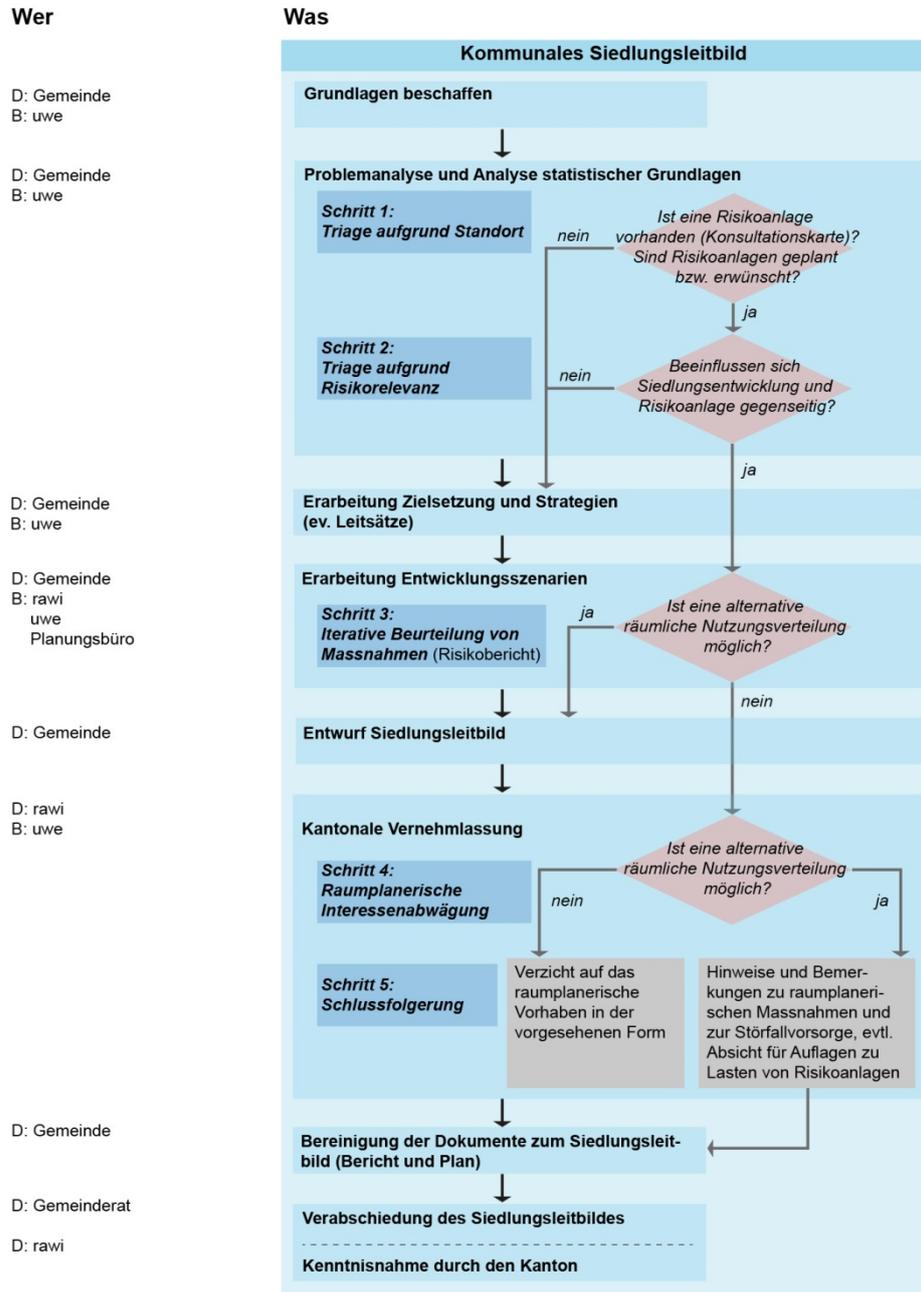
Der kommunale Planungsträger (Gemeinde) wägt beim Beschluss eines raumplanerischen Vorhabens die Interessen ab. Kommt der Regierungsrat beim Genehmigungsverfahren aufgrund der Interessenabwägung zum Schluss, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse am raumplanerischen Vorhaben besteht, wohl aber an der Risikoanlage selber, kann das raumplanerischen Vorhaben in der vorgesehenen Form nicht vorgenommen werden. Ist ein überwiegendes öffentliches Interesse am raumplanerischen Vorhaben vorhanden, ist mit Schritt 5 weiterzufahren.

Schritt 5: Schlussfolgerung

Die zu treffenden Massnahmen werden durch die kantonale Planungsbehörde auf Grund der Untersuchungen in den Schritten 2 und 3 im Einvernehmen mit den Beteiligten festgelegt. Trotz den Anstrengungen aller Beteiligten können infolge des raumplanerischen Vorhabens untragbare Risiken bestehen bleiben. In diesem Fall hat die Dienststelle uwe den Inhaber der Risikoanlage zu verpflichten, die aufgrund des raumplanerischen Vorhabens noch erforderlichen zusätzlichen Massnahmen (baulicher, technischer oder organisatorischer Art) zu treffen, um das Risiko innerhalb einer angemessenen Frist auf ein tragbares Niveau zu senken.

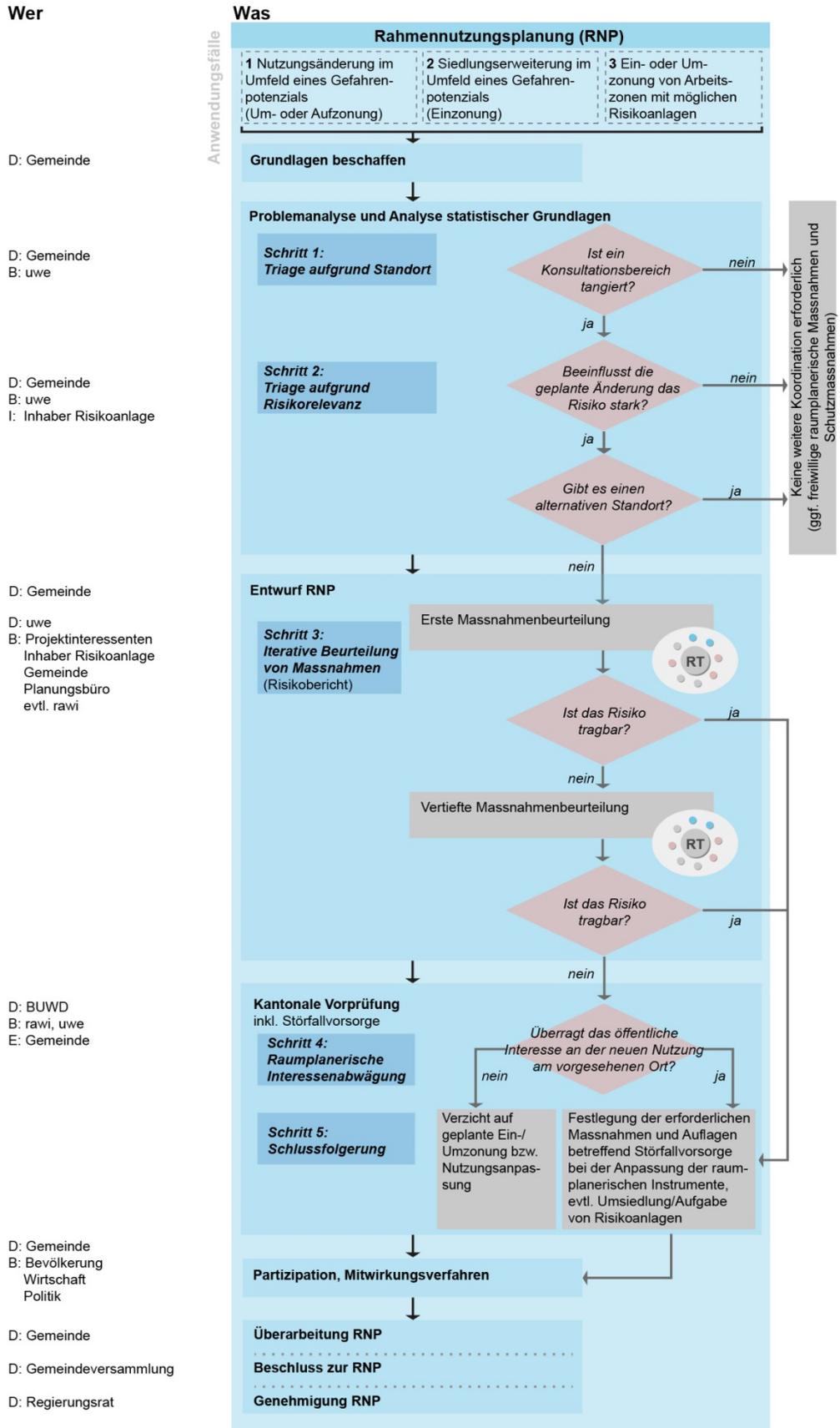
5.3 Kommunales Siedlungsleitbild und Rahmennutzungsplanung

Ablaufschema kommunales Siedlungsleitbild



D: Durchführung; B: Beteiligung; → Ablauf Verfahren; ⇨ Ablauf Entscheidungsfindung

Ablaufschema Rahmennutzungsplanung



Praxisbeispiele kommunales Siedlungsleitbild und Rahmennutzungsplanung

- Kapitel 6.1 Vorprüfung Ortsplanungsrevision 2012, Kriens LU
- Kapitel 6.2 Ortsplanungsrevision 2008 – 2012, Alberswil LU
- Kapitel 6.3 Einzonung Gebiet Blindei, Ruswil LU
- Kapitel 6.6 Einzonung Auto AG, Rothenburg LU
- Kapitel 6.7 Umzonung Chemie Uetikon AG, Uetikon ZH

Massnahmen kommunales Siedlungsleitbild und Rahmennutzungsplanung

Ein Siedlungsleitbild sollte die zentralen Herausforderungen - u.a. auch die Störfallvorsorge - einer Gemeinde enthalten. So kann eine frühzeitige Abstimmung von strategischer Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge erfolgen. Die Vorbereitung und Überführung der Inhalte des Siedlungsleitbildes in die kommunale Rahmennutzungsplanung erfolgt gemäss kantonal vorgeschlagenem Vorgehen⁷⁾. Zudem können Überlegungen der Gemeinde zu Aufgaben des Kantons ins Siedlungsleitbild einfließen (bspw. Festlegung der Verkehrswege); ein Anspruch auf Umsetzung durch den Kanton besteht jedoch nicht.

Eine Anpassung der Rahmennutzungsplanung aufgrund der Anwendungsfälle Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung ist in der Regel mit einer Sondernutzungsplanung gekoppelt. Oft sind die konkreten Inhalte eines Projekts (Detailnutzung, Bautypologie etc.) zum Zeitpunkt der Genehmigung einer kommunalen Rahmennutzungsplanung noch nicht bekannt. In der Rahmennutzungsplanung sind deshalb die wichtigsten Planungsanforderungen bezüglich Störfallvorsorge festzulegen und detaillierte Aussagen in der nachfolgenden Sondernutzungsplanung zu regeln. Rahmenbedingungen für die Entwicklung können nur geschaffen werden (für Siedlungsentwicklung und Risikoanlage), indem die Risiken frühzeitig berücksichtigt werden. Beispielsweise muss auf Stufe der Rahmennutzungsplanung festgelegt werden, welcher maximale Bevölkerungszuwachs im Umfeld einer Risikoanlage überhaupt noch möglich ist.

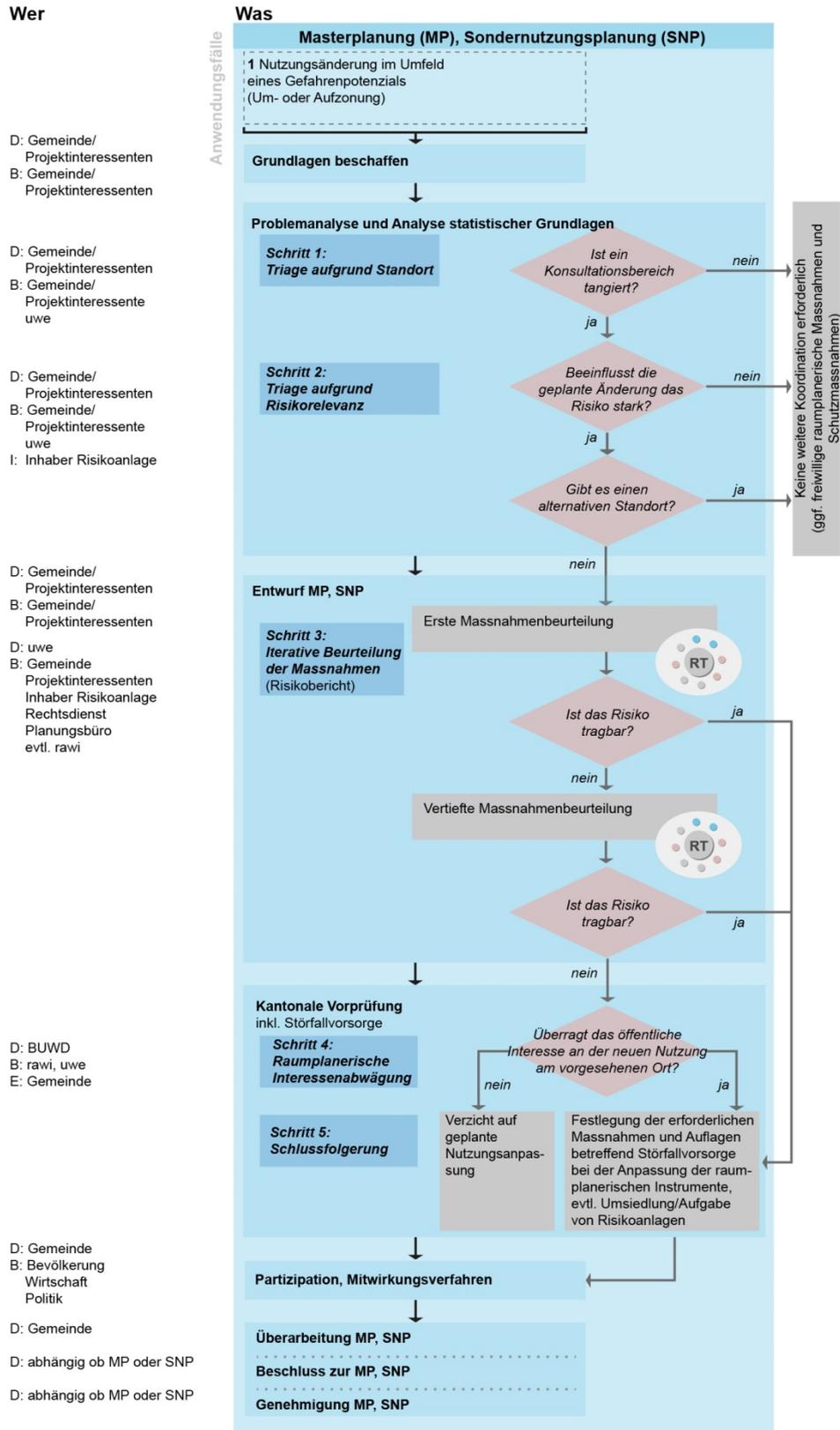
Um rechtlich verbindlich zu werden, müssen die Resultate der Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge in der Rahmennutzungsplanung festgehalten werden.

⁷⁾ Kanton Luzern (2011). Arbeitshilfe Kommunales Siedlungsleitbild. Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi). Luzern, Juli 2011.

Massnahmenmöglichkeiten	Kommunales Siedlungsleitbild (informelle Planung)	Rahmennutzungsplanung (formelle Planung)
Alternative Standorte	Prüfung und Identifizierung von potenziellen Standorten für Risikoanlagen. Prüfung von alternativen Standorten für ein Raumplanungsprojekt, falls am gewünschten Standort ein Konflikt möglich ist. Diese Prüfung ist nachvollziehbar zu belegen.	Prüfung und Identifizierung von potenziellen Standorten für Risikoanlagen.
Verzicht auf Entwicklung/ Auszonung		Verzicht auf geplante Einzonungen im Umfeld von Risikoanlagen.
		Auszonung/ Umzonung von bestehenden Bauzonen vornehmen.
Ausschluss/ Einschränkung von Nutzungen (Nutzungsart)		Ausschluss von Nutzungen, welche Personengruppen ohne ausreichend Selbst- und Fremdetzungsmöglichkeiten beinhalten wie Altersheime, Spitäler, Gefängnisse, Sportanlagen.
	Abstimmen der strategischen Inhalte zur Siedlungsentwicklung, insbesondere verdichteter Wohnungsbau und Arbeitsplatzschwerpunkte.	Ausschluss von Nutzungen mit hoher Einwohner- oder Arbeitsplatzdichte, wie z.B. verdichteter Wohnungsbau (Präsenzfaktor).
	Prioritäre Entwicklungsflächen für Wohnen, Arbeiten etc. ausserhalb des Wirkungsbereiches von Risikoanlagen identifizieren.	
Geringe Nutzungsdichten (Nutzungs-mass)	Standorte im Umfeld von Risikoanlagen für Branchen vorsehen, welche über geringe Nutzungsdichten verfügen.	
	Bereiche im Umfeld von Risikoanlagen für geringe Einwohnerdichten festlegen.	Umzonungen: Abzonung im Umfeld von Risikoanlagen bzw. Aufzonung in anderen Gebieten.
		Festsetzung von geringen Nutzungsziffern im Umfeld Risikoanlagen.
Pufferzonen und Abstände	Freihaltegebiete (z.B. Grünzonen) im Umfeld von Risikoanlagen vorsehen und prüfen.	Freihaltezonen (z.B. Grünzonen) oder Baubegrenzungen (Baulinien) im Umfeld von Risikoanlagen prüfen und vorsehen.
		Schutzzone im weiteren Sinne ausweisen um bestimmte Nutzungen im Areal sowie im Umfeld auszuschliessen.
		Risikozone ausweisen (Duldungspflicht von Sicherheitsmassnahmen bzw. Rechtfertigung von Nutzungseinschränkungen für alle Nutzer).
Verkehrswege (unverbindliche Überlegungen)	Störfallrouten für den Transport prüfen und allenfalls verlegen.	
	Verkehrlenkungsmaßnahmen vorsehen.	
	Massnahmen zur Verkehrssicherheit (z.B. Verkehrsberuhigende Massnahmen, Temporeduzierung) berücksichtigen.	
	Risikooptimierte Fahrplanlegung entwerfen.	
	Transportverbot für spezifische Stoffe/ Mengen vorsehen.	
Freiwillige Massnahmen an der Risikoquelle		Gefahrenpotential der Risikoanlage reduzieren.
		Neue Standorte für die Risikoanlage prüfen.

5.4 Arealbezogene Masterplanung und Sondernutzungsplanung

Ablaufschema arealbezogene Masterplanung und Sondernutzungsplanung



D: Durchführung; B: Beteiligung; I: Information; RT: Runder Tisch; E: Entscheid; → Ablauf Verfahren; → Ablauf Entscheidungsfindung

Praxisbeispiele arealbezogene Masterplanung und Sondernutzungsplanung

- Kapitel 6.4 Umzonung/ Bebauungsplan Viscosistadt, Emmen LU
- Kapitel 6.5 Bebauungsplan Eichhof, Kriens LU
- Kapitel 6.7 Umzonung Chemie Uetikon AG, Uetikon ZH

Massnahmen arealbezogene Masterplanung und Sondernutzungsplanung

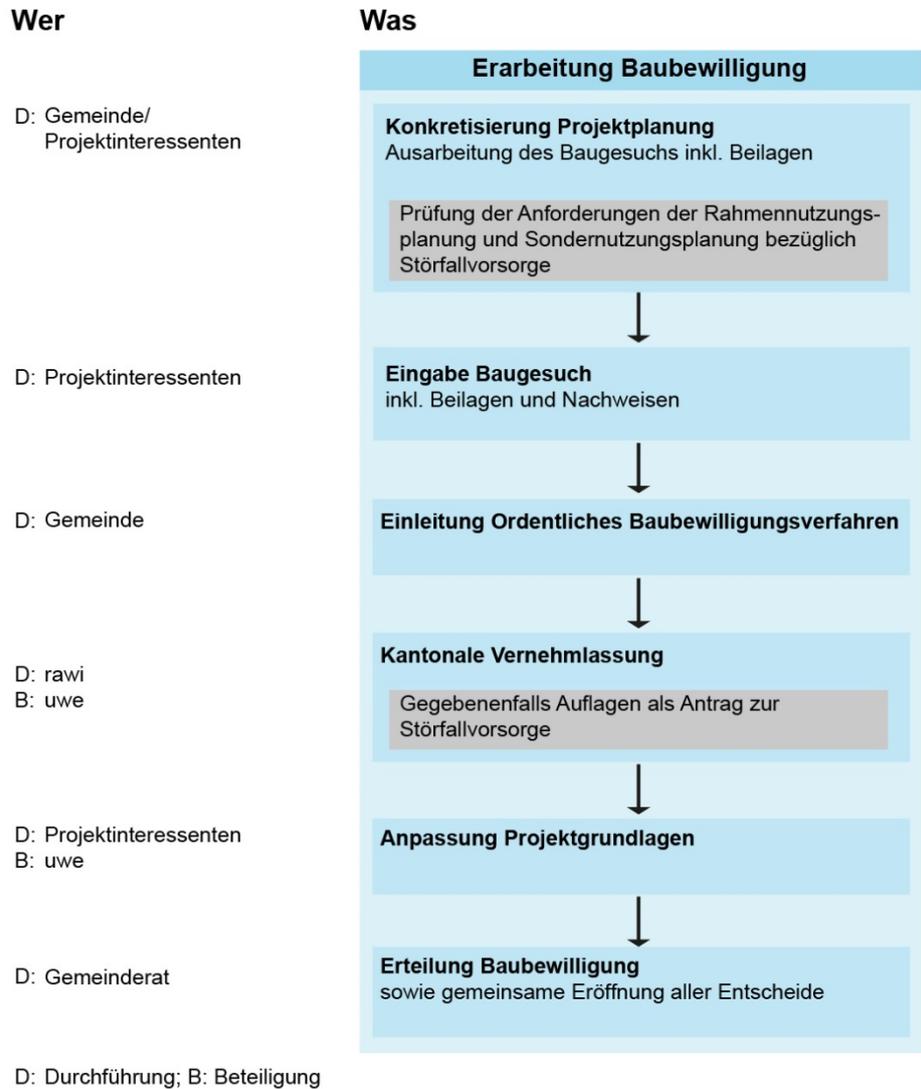
Auf der arealbezogenen Planungsstufe können sinnvolle Verhandlungslösungen zwischen Entwicklern und Planern, Planungsbehörden und Anlageninhabern erreicht werden.

Zwischen der Erarbeitung von Plänen auf der arealbezogenen Planungsstufe und der Realisierung eines Projektes kann ein langer Zeitraum liegen. Somit können sich auch die technischen Möglichkeiten verändern. In den Masterplänen sowie Bebauungs- und Gestaltungsplänen muss dieser Umstand berücksichtigt werden. Insbesondere technische Schutz- und Sicherheitsmassnahmen dürfen nur soweit genau festgelegt (spezifiziert) werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt noch genügend Flexibilität für die effektive Ausgestaltung vorhanden ist. Bei der Schutzmassnahme "Feuerwiderstand" soll beispielsweise nicht das Material der Fassade, sondern das Leistungsziel (x Minuten gegenüber y Strahlungsintensität) vorgegeben werden.

Massnahmen-möglichkeiten	Arealbezogene Masterplanung (informelle Planung)	Sondernutzungsplanung (Bebauungs-/Gestaltungspläne, formelle Planung)
Räumliche Verteilung der Nutzungen	Gliederung der Entwicklungsflächen: Sekundäre Nutzungen als Puffer entlang von Risikoanlagen anordnen (Sekundäre Nutzungen: z.B. Neben-, Technik- oder Lagerräume, Parkhäuser, Erschliessungsstrassen und Parkflächen).	
	Nutzungskonzept erarbeiten.	Nutzungskonzept einfordern.
	Freiflächen in Abhängigkeit zu Wirkungszonen von Risikoanlagen anordnen.	Freiflächen im Umfeld von Risikoanlagen anordnen.
		Maximaler Versiegelungsgrad (möglichst wenig Bodenversiegelung ist anzustreben) bzw. Anteil von Freiflächen festlegen.
Nutzungsvorschriften		Ausschluss von Nutzungen: insbesondere Nutzungen mit Personengruppen ohne ausreichend Selbstrettungsmöglichkeiten wie Altersheime, Spitäler; Nutzungen mit grossem Personenaufkommen wie Personenintensive Einrichtungen, Events etc.
Geringe Nutzungsdichten (Nutzungs-mass)	Festhaltung von geringen Nutzungsziffern im Umfeld Risikoanlagen.	
Umgebungs-gestaltung	Grünanlagen wie z.B. Büsche, Schrebergärten, Rasen oder grüne Schutzwälle anlegen.	
Gebäudeausrichtung/ Schutzbauten und -anlagen	Schützenden Gebäuderiegel mit sekundären Nutzungen vorsehen (Schutz dahinter liegender Nutzungen).	
	Städtebauliche Konzeption in Abhängigkeit zu den Wirkungszonen von Risikoanlagen erstellen.	Baulinien/ Gebäudehöhen etc. festsetzen.
	Lage und Funktion von baulichen Schutzmassnahmen (Schutzwälle, Mauern etc.) definieren.	Lage, Dimension und Materialisierung von Schutzwällen und Mauern festlegen.
Gebäudetechnik		Luftansaugstellen von Lüftungsanlagen und Klimageräten anlagenabgewandt sowie möglichst hoch über dem Boden platzieren.
Bausubstanz und Fassaden		Hitzeresistente Bauweise vorsehen
		Fassadenöffnungen wenn möglich auf abgewandte Seiten konzentrieren und// oder möglichst wenige und kleine Fassadenöffnungen zulassen.
Bauabstände		Distanzen der neuen Nutzungen zu den Risikoanlagen festlegen.
Fluchtwege		Fluchtwege müssen deutlich markiert werden und sollten von Risikoanlagen wegführen. Fluchtwege sollten möglichst die alltäglichen Wege nutzen (z.B. normaler Hauseingang: kurz und von den Anlagen abgewandt). Insbesondere bei publikumsintensiven Nutzungen (z.B. Einkaufszentrum).
Verkehrsmassnahmen	Gefahrenstellen entschärfen (Kreuzungen, Querungen, Ein- und Ausfahrten).	
Freiwillige Massnahmen an der Risikoquelle		Gefahrenpotential der Risikoanlage reduzieren.
		Neue Standorte für die Risikoanlage prüfen.

5.5 Baubewilligung

Ablaufschema Baubewilligung



Praxisbeispiele Baubewilligung

- Kapitel 6.2 Ortsplanungsrevision 2008 – 2012, Alberswil LU
- Kapitel 6.4 Umzonung/ Bebauungsplan Viscosistadt, Emmen LU
- Kapitel 6.5 Bebauungsplan Eichhof, Kriens LU
- Kapitel 6.6 Einzonung Auto AG, Rothenburg LU

Massnahmen Baubewilligung

In der Baubewilligung zu einem Projekt im Konsultationsbereich sind alle Auflagen aus der Rahmennutzungsplanung sowie aus der allfälligen Sondernutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Realisierung dieser Auflagen ist durch die Gemeinden zu kontrollieren.

Bei Bauvorhaben im Konsultationsbereich, die der aktuellen Rahmennutzungsplanung entsprechen und keine Anpassung erfordern, kann der Bauherr nicht zu raumplanerischen Massnahmen oder Schutzmassnahmen in der betroffenen Zone und an den Gebäuden verpflichtet werden. Um das Risiko weiter zu senken, ist es trotzdem sinnvoll zu versuchen, mit dem Bauherrn freiwillige raumplanerische Massnahmen und Schutzmassnahmen zu vereinbaren. Der Inhaber der Risikoanlage seinerseits muss im Rahmen des Vollzugs der StFV die notwendigen Sicherheitsmassnahmen treffen, um das Risiko zu senken.

Massnahmenmöglichkeiten	Baubewilligung
Temporäre Nutzungserlaubnis	Nutzung zeitlich beschränken.
Umgebungsgestaltung	Lage und Funktion von baulichen Schutzmassnahmen (Schutzwälle, Mauern etc.) festlegen. Möglichst wenig Bodenversiegelung: Parkplätze mit offenen Rasengittersteinen oder Kiesplatz ausstatten.
Gebäudetechnik	Luftansaugstellen von Lüftungsanlagen und Klimageräten anlagenabgewandt sowie möglichst hoch über dem Boden platzieren.
Bausubstanz und Fassaden	Dichte Gebäudehülle (massive Bauweise) vorsehen. Fassadenöffnungen wenn möglich auf abgewandte Seiten konzentrieren und/ oder möglichst wenige und kleine Fassadenöffnungen zulassen (Bestätigung durch Fachgutachten sowie Beurteilung durch Fachbereich Risikoversorge notwendig).
Fluchtwege	Fluchtwege müssen deutlich markiert werden und sollten von Störfallquellen wegführen. Fluchtwege sollten möglichst die alltäglichen Wege nutzen (z.B. normaler Hauseingang: kurz und von den Anlagen abgewandt). Insbesondere bei publikumsintensiven Nutzungen (z.B. Einkaufszentrum).
Sicherungsmassnahmen	Schutzwälle und Mauern vorsehen.
Gefahrenpotenzial	Sicherungstechnik bei Risikoanlagen ausweiten. Entgleisungsdetektoren, Entfernung von Weichen. Explosionsschutz in Kanalisationen. Höhere Kontrollfrequenz.

6 Praxisbeispiele

6.1 Vorprüfung Ortsplanungsrevision 2012, Kriens LU

Allgemeine Rahmenbedingungen

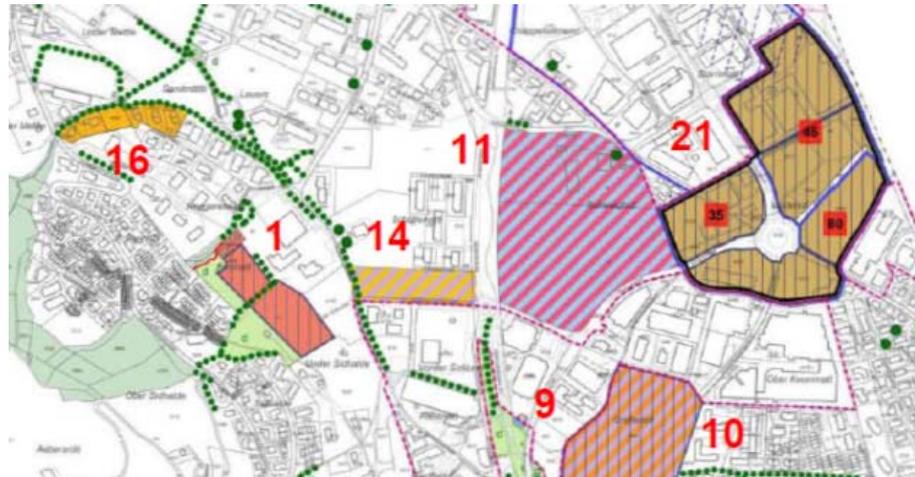
<i>Träger des Projekts</i>	Gemeinde Kriens
<i>Kanton</i>	Luzern
<i>Gemeinde</i>	Kriens
<i>Sonstige Betroffene</i>	Bund als Strasseninhaber (Autobahn) sowie Kanton Luzern (Durchgangsstrasse), Inhaber der angrenzenden Risikoanlage, angrenzende Bewohner

Kurzbeschreibung

Bei der aktuellen Ortsplanungsrevision handelt es sich formell um eine Gesamtrevision. Das Bau- und Zonenreglement wird ganzheitlich überprüft und überarbeitet. Es sind 23 Änderungen im Zonenplan vorgesehen. Die Zonenplanänderung (Nr. 11 Schweighof) tangiert dabei eine Konsultationszone. Das Gebiet Schweighof befindet sich in der Nord-West-Ecke weniger als 100m entfernt von einer kritischen Durchgangsstrasse. Mit der Gesamtrevision ist geplant, die Parzelle Nr. 73 von einer Arbeitszone bzw. einer Wohn-/ Arbeitszone mit Ausnützungsziffer 0.60 in die Wohn- und Arbeitszone Schweighof mit Ausnützungsziffer 1.20 umzuzonen.

Situationsplan

Ausschnitt aus der Übersicht zu den Zonenplanänderungen Gemeinde Kriens (Nr.11 Schweighof):



Raumplanerische Rahmenbedingungen

	Ausgangslage	Planung
<i>Zonierung</i>	Arbeitszone IV bzw. dreigeschossige Wohn-/Arbeitszone (AZ 0.6) mit Gestaltungsplanpflicht	Wohn-/ Arbeitszone (AZ 1.2) mit Gestaltungsplanpflicht
<i>Status</i>	wenig überbaut	noch keine konkrete Planung
<i>Nutzung</i>	wohnen, arbeiten	wohnen, arbeiten
<i>Planungsinstrumente</i>	Aktualisierung Bau- und Zonenreglement sowie Zonenplan	

Risikobeurteilung

Risikoart Gefahrguttransport auf Strasse

Ausschnitt aus der Konsultationskarte mit dem Gebiet Schweighof:



Art der Risikountersuchung Risikoermittlung für die Durchgangsstrasse bezüglich Personengefährdung.

Risikobeschreibung Durch die Umzonung des Gebiets Schweighof verändert sich die Ausnutzungsziffer von heute rechtsgültig 0.60 auf 1.20. Damit erhöht sich das Gefährdungspotential, das heisst die Anzahl der betroffenen Personen.

Massnahmen

Raumplanerische Massnahmen

Anpassung Bau- und Zonenreglement

- Aufnahme eines Artikels zu den Technischen Gefahren allgemein (Art. 42) inklusive Bezeichnung der relevanten Gebiete
- Verweis in verschiedenen Artikeln im Bau- und Zonenreglement auf Art. 42 (Art. 5 Nachverdichtung in Wohnzonen, Art. 10 Wohn- und Arbeitszone Eichhof, Art. 13 Zentrumszone Matenhof, Art. 21 Entwicklungsraum Eichhof – Schlund, Art. 54 Hochhäuser)

Art. 42 Technische Gefahren allgemein

Bei Ein- und Umzonungen in technischen Gefahrenbereichen, die eine deutliche Erhöhung des Risikos für die Bevölkerung zur Folge haben, sind raumplanerische Massnahmen, Schutzmassnahmen am geplanten Objekt oder Sicherheitsmassnahmen bei Anlagen oder Betrieben mit störfallrelevanten Gefahren und im Einflussbereich der Durchgangsstrassen und der A2 zu prüfen. Die relevanten Gebiete abseits der Durchgangsstrassen und der A2 sind im Zonenplan dargestellt.

Sicherheitsmassnahmen an der Quelle keine

Schutzmassnahmen in den betroffenen Zonen und an Gebäuden keine

6.2 Ortsplanungsrevision 2008 – 2012, Alberswil LU

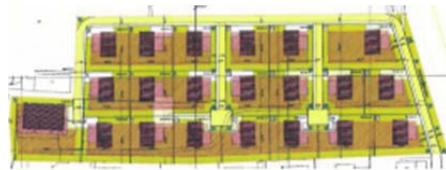
Allgemeine Rahmenbedingungen

Träger des Projekts	Gemeinde
Kanton	Luzern
Gemeinde	Alberswil
Sonstige Betroffene	Unigaz AG, Bundesamt für Energie (BfE), Bundesamt für Umwelt (BafU)

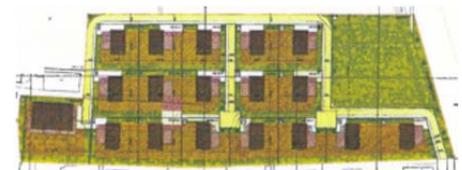
Kurzbeschreibung	<p>Die Gemeinde wollte im Rahmen ihrer Gesamtrevision 2008 – 2012 der Rahmennutzungsplanung ein grösseres Gebiet in unmittelbarer Nähe zu einer Gasleitung (Betreiber: Unigaz AG) einzonen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahme zur Vorprüfung: FB RV verlangt Risikostudie+ Info an Unigaz AG 2. Aktualisierte Risikosummenkurve durch Unigaz AG finanziert 3. FB RV lehnt Einzonung ab und verlangt raumplanerische Massnahmen 4. Rawi/ Regierungsrat: kann dem Projekt in der aktuellen Variante nicht zustimmen 5. Runder Tisch mit Gemeinde, Kanton, Bund (BfE, BafU), Unigaz AG: Gemeinde erarbeitet Massnahmenvarianten und lässt Risikosummenkurve anpassen. Unigaz AG ist bereit, eine Schutzplatte über der Gasleitung einzubauen (schriftlich bestätigt) 6. FB RV kann einer Variante mit Auflagen zustimmen 7. Positiver Regierungsratsentscheid vom 20.4.2010
-------------------------	---

Situationsplan

1. Projektvorschlag



Teilverzicht Einzonung



Raumplanerische Rahmenbedingungen

	Ausgangslage	Planung
Zonierung	Landwirtschaftszone	2-geschossige Wohnzone
Status	Unüberbaut	Lockere Wohnüberbauung
Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung	Wohnen
Planungsinstrumente	Bau- und Zonenreglement, Zonenplan	

Risikobeurteilung

Risikoart Gasleitung

Ausschnitt aus der Konsultationskarte mit dem Gebiet:



Art der Risikounter-
suchung

Risikostudie

Risikobeschreibung

Durch raumplanerische Massnahmen (Verzicht auf Einzonung gewisser Parzellen) durch die Gemeinde und durch den geplanten Einbau der Schutzplatten über der Gasleitung durch die LeitungsinhaberIn kann die Erhöhung des Risikos im Vergleich zur Version Dezember 2008 reduziert werden.

Abbildung: W-A-Diagramm ohne Einzonung

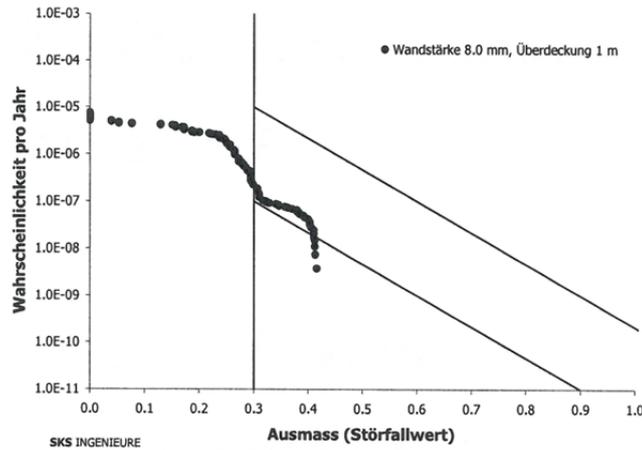


Abbildung: W-A-Diagramm mit 1. Projektvorschlag

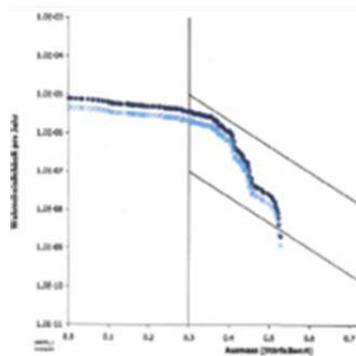
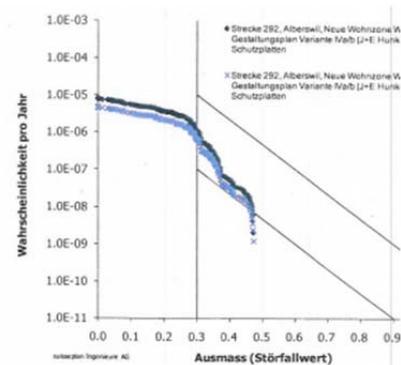


Abbildung: W-A-Diagramm mit Teilverzicht Einzonung



Massnahmen

Raumplanerische
Massnahmen

Auflagen der Dienststelle uwe

Da das gesamte Planungsgebiet im Wirkungsbereich der Hitzestrahlung liegt, ist die Variante IVc zu realisieren. Auf das Gebäude, das der Gasleitung am nächsten liegt, muss verzichtet werden.

Sicherheits-
massnahmen an der
Quelle

Auflagen der Dienststelle uwe

Vor Baubeginn sind die Schutzplatten über den gesamten von der Einzonung betroffenen Abschnitt zu realisieren.

Schutzmassnahmen
an den betroffenen
Zonen und Gebäu-
den

Auflagen der Dienststelle uwe

- Die konkrete Anordnung und technische Umsetzung der Baukörper sind so zu optimieren, dass Personen innerhalb der Gebäude optimal geschützt sind.
- Ungeschützte Anlagen wie Spielplätze, Grillplätze sind möglichst weit von der Gasleitung entfernt und auf der abgewandten Seite der Gebäude zu realisieren.“

6.3 Einzonung Gebiet Blindei, Ruswil LU

Allgemeine Rahmenbedingungen

Träger des Projekts	Gemeinde
Kanton	Luzern
Gemeinde	Ruswil
Sonstige Betroffene	Transitgas AG

Kurzbeschreibung Die Gemeinde Ruswil plante im Gebiet Blindei die Einzonung der Parzelle 943 (blau umrandet) von der Landwirtschaftszone in eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen. Die Transitgas AG hatte dazu Einsprache erhoben, wegen der geringen Distanz zur Transitgasleitung.

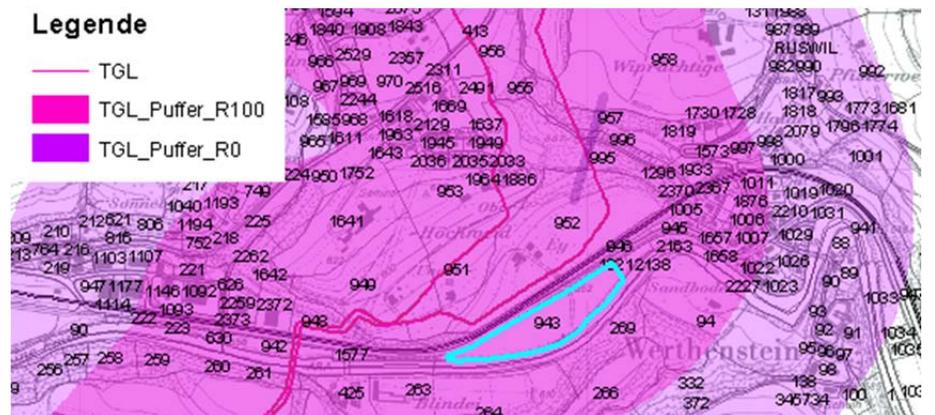
Raumplanerische Rahmenbedingungen

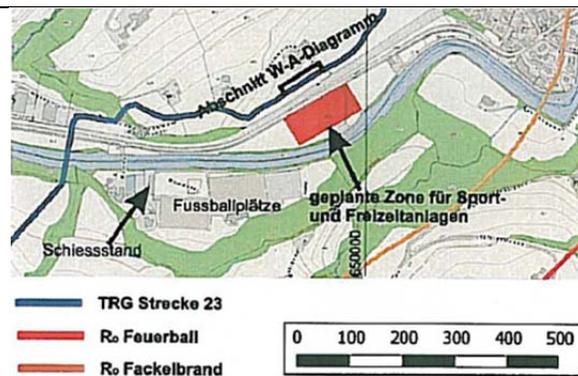
	Ausgangslage	Planung
Zonierung	Landwirtschaftszone	Zone für Sport- und Freizeitanlagen
Status	nicht überbaut	noch keine konkrete Planung
Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung	Erholung und Freizeit
Planungsinstrumente	Zonenplan	

Risikobeurteilung

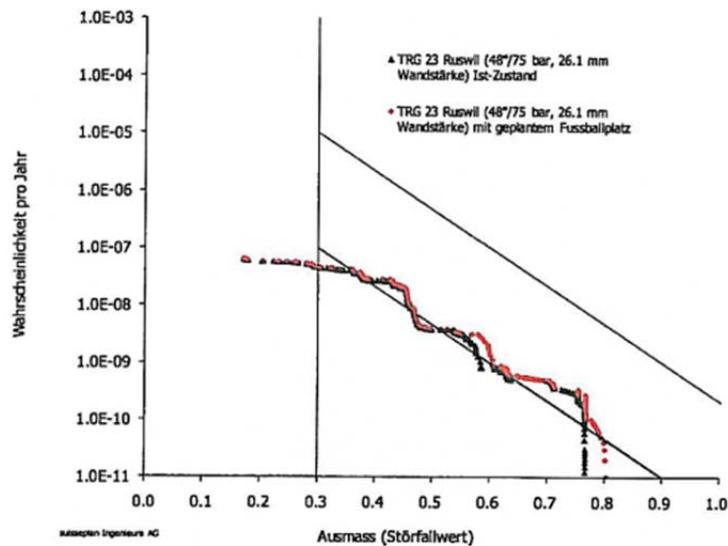
Risikoart Gasleitung

Ausschnitt aus der Konsultationskarte mit dem Gebiet Blindei (Parzelle 943):





W-A-Diagramm zentriert auf die geplante Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Abbildung aus Risikoermittlung (15.9.2010):



Massnahmen

Raumplanerische Massnahmen

Keine Umzonung gemäss Regierungsratsentscheid vom 31.10.2011:

„Die Risikosummenkurve liegt im unteren Übergangsbereich, aber durch die Einzonung der Parzelle 943 wird das bereits bestehende Risiko zusätzlich erhöht. Die Parzelle befindet sich vollständig innerhalb der Radien R100 (der Szenarien Feuerball und Fackelbrand), in denen bei einem Totalversagen der Leitung alle sich darin aufhaltenden Personen getötet würden.

Die Erdgasleitung verfügt bereits über einen hohen Sicherheitsstandard, und eine Verlegung der Erdgasleitung wäre unverhältnismässig. Am Betrieb der Erdgasleitung besteht ein schweizweites öffentliches Interesse, welches höher gewichtet wird als das öffentliche Interesse an der Einzonung für einen geplanten Trainingsplatz. Es können keine baulichen Massnahmen bei Spiel- und Freizeitanlagen im offenen Gelände getroffen werden. Zeitliche Nutzungsbeschränkungen sind ebenfalls nicht möglich. Als raumplanerische Massnahmen haben die Dienststelle uwe und das BFE die Prüfung von Alternativstandorten beantragt. Diesem Antrag ist die Gemeinde nicht nachgekommen. Es bestehen daher keine geeigneten Massnahmen, um das Risiko in den akzeptablen Bereich bzw. auf den heutigen Stand senken zu können.

Zudem handelt es sich beim geplanten Trainingsplatz um eine sensible Nutzung, die nach Vorgaben des kantonalen Richtplans nach Möglichkeit von Nutzungen mit hohem Gefahrenpotenzial räumlich getrennt werden sollte.

Insgesamt muss das Risiko der Erdgashochdruckleitung nach der Einzonung als nicht tragbar eingestuft werden. Die Einzonung wird nicht genehmigt.“

Sicherheitsmassnahmen an der Quelle

keine

Schutzmassnahmen in den betroffenen Zonen und an Gebäuden

keine

6.4 Umzonung/ Bebauungsplan Viscosistadt, Emmen LU

Allgemeine Rahmenbedingungen

<i>Träger des Projekts</i>	Monosuisse AG und Gemeinde Emmen
<i>Kanton</i>	Luzern
<i>Gemeinde</i>	Emmen
<i>Sonstige Betroffene</i>	Angrenzende Gewerbebetriebe, angrenzende Bewohner, Kanton Luzern als Strasseninhaber (Kantonsstrassen)

Kurzbeschreibung In Emmen soll auf dem direkt an die Kleine Emme angrenzenden Industrieareal ein neuer Stadtteil, die Viscosistadt entstehen. Geplant sind auf 73'000 m² Wohnen, Arbeiten, Bildung und Kultur, ergänzt mit begrünten Plätzen und Innenhöfen. Auf weiteren 16'000 m² Fläche entsteht ein grosser Park am Fluss. Das Planungsgebiet liegt im Gefahrenbereich der K10 (Rothenstrasse), der K13 (Gerliswilerstrasse) und der K16 (Seetalstrasse). Einzelne der Gerliswilerstrasse zugewandten Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Vorgesehen ist eine Umzonung von der Industrie- in eine spezielle Kernzone.

Situationsplan



Übersichtsplan mit Perimeter des Planungsgebiets:
 rot: angrenzende Projekte
 gelb: angrenzende Planungen
 blau gestrichelt: erweiterter Grenzabstand 10 m auf der Parzelle der Gemeinde Emmen

Raumplanerische Rahmenbedingungen

	Ausgangslage	Planung
<i>Zonierung</i>	Industriezone	Spezielle Kernzone
<i>Status</i>	überbaut	überbaut
<i>Nutzung</i>	Industrielle Produktion	Wohnen, Arbeiten, Bildung, Freizeit
<i>Planungsinstrumente</i>	Bau- und Zonenreglement, Zonenplan; Bebauungsplan	

Risikobeurteilung

Risikoart Gefahrguttransport auf Strasse
 Ausschnitt aus der Konsultationskarte mit dem Gebiet der Viscosistadt:



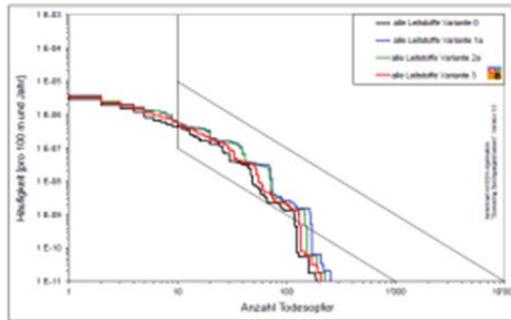
*Art der Risikounter-
suchung*

Risikoermittlung anhand von Szenarien mittels Screening-Methode für Durchgangsstrassen für die Leitstoffe Benzin, Propan und Chlor. Untersucht wurden verschiedene Varianten (unterschiedliche Personendichten, Gebäudeschutz, Verzicht auf Hotel).

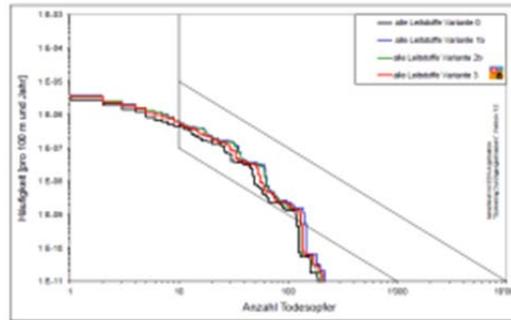
Risikobeschreibung

- Das Risiko der K10 und der K16 wurde für den heutigen und den zukünftigen Zustand als tragbar beurteilt.
- Aufgrund des Verlaufs der Summenkurve der K13 für den zukünftigen Zustand konnte der Umzoning bzw. dem Bebauungsplan nur mit Auflagen zugestimmt werden (d.h. Risiko der K13 nur mit Auflagen tragbar). Relevant ist dabei die Gefährdung von Personen im Abstand von 50 Metern zur Gerliswilerstrasse durch die Freisetzung und anschließende Zündung von Benzin.

Summenkurven der Personenrisiken „alle Leitstoffe“ auf dem untersuchten Streckenabschnitt der K13, Varianten 0, 1a, 2a und 3:



Summenkurven der Personenrisiken „alle Leitstoffe“ auf dem untersuchten Streckenabschnitt der K13, Varianten 0, 1b, 2b und 3:



Massnahmen

*Raumplanerische Mass-
nahmen*

Bebauungsplan

Keine: Raumplanerische Interessenabwägung zugunsten einer dichten, städtischen Siedlungsentwicklung (Agglomerationsschwerpunkt). Das mit dem Bebauungsplan erwartete erhöhte Risiko wird unter diesem Aspekt als tragbar beurteilt.

*Sicherheitsmassnahmen
an der Quelle*

Evtl. LKW-Verbot

*Schutzmassnahmen an
den betroffenen Zonen
und Gebäuden*

Auflagen für die Baubewilligung

Massnahmen betreffend Gebäudeschutz (feuerfeste Fassaden, kleine Fensteröffnungen etc.) und zur Anordnung der öffentlichen Plätze im Bereich der Gerliswilerstrasse sind soweit umzusetzen, als sie städtebaulich und denkmalpflegerisch verträglich sind.

6.5 Bebauungsplan Eichhof, Kriens LU

Allgemeine Rahmenbedingungen

<i>Träger des Projekts</i>	Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich
<i>Kanton</i>	Luzern
<i>Gemeinde</i>	Kriens
<i>Sonstige Betroffene</i>	Projektinteressent

Kurzbeschreibung Der ursprünglich als strategische Reserve für den Ausbau der Brauerei vorgesehene westliche Teil des Betriebsareals wird von der Brauerei nicht mehr gebraucht. Er soll verkauft und für andere Nutzungen verwendet werden. Gemäss einem Entwicklungsprojekt sind eine Schule und Wohnbauten vorgesehen. Gleichzeitig ist im Süden des Betriebsareals auf dem Boden der Stadt Luzern ebenfalls eine Umnutzung in Büro- und Hotelnutzung geplant. Die Planungsbehörde hat für beide Areale einen Bebauungsplan verlangt.

Beide Areale der Bebauungspläne liegen in den Konsultationszonen der Kälteanlage der Eichhof Brauerei, der Kantonsstrasse K4A und der Nationalstrasse A2.

Raumplanerische Rahmenbedingungen

	Ausgangslage	Planung
<i>Zonierung</i>	Industriezone	Wohn- und Gewerbezone
<i>Status</i>	überbaut	überbaut
<i>Nutzung</i>	Logistikbetrieb	Wohnen, Arbeit, Bildung, Gewerbe, Freizeit
<i>Planungsinstrumente</i>	Bau- und Zonenreglement, Zonenplan; Bebauungsplan	

Risikobeurteilung

Risikoart Freisetzung von toxischen Gasen aus einer Industrieanlage; Freisetzung von toxischen Gasen und Hitzestrahlung bei Unfällen beim Gefahrguttransport

Legende

- Autobahn_LU
- Autobahn_LU_Buffer
- Durchgangsstrassen_Personenrisiken
- Durchgangsstrassen_Personenrisiken_Puffer
- Strassentunnel
- Ammoniakanlagen
- Ammoniak_Puffer_2_2012
- Ammoniak_Puffer_1_2012

Ausschnitt aus der Konsultationskarte mit dem Gebiet Eichhof:



Art der Risikountersuchung Risikoermittlung nach StfV für die Kälteanlage der stationären Risikoanlage und Risikoermittlung anhand von Szenarien mittels Screening-Methode für Durchgangsstrassen für die Leitstoffe Benzin, Propan und Chlor.

Risikobeschreibung Dank freiwilliger zusätzlicher Massnahme an der Kälteanlage kann das Risiko genügend gesenkt werden.

Abbildung: W-A-Diagramm zur Ammoniakanlage ohne Projekt

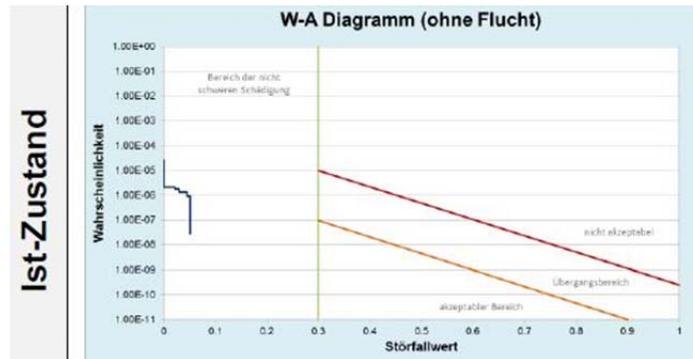
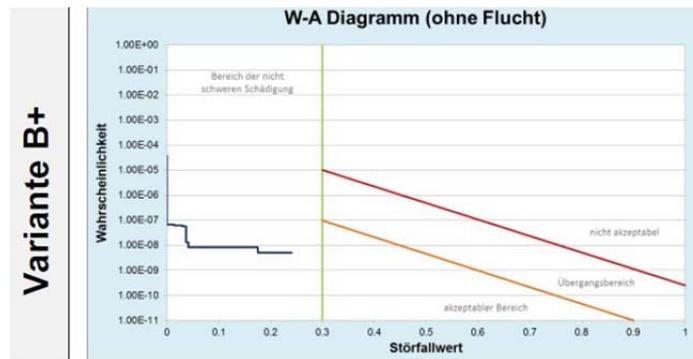


Abbildung: W-A-Diagramm zur Ammoniakanlage mit Projekt, ohne Massnahmen



Abbildung: W-A-Diagramm zur Ammoniakanlage mit Projekt, mit Massnahmen



Massnahmen

Sicherheitsmassnahmen an der Quelle

Freiwillige Massnahmen an der Kälteanlage (Quelle):

- Ersatz Ammoniak durch Glykol im Kondensator
- Verschiebung Abluftkamin aus Maschinenraum

Vereinbarungsvertrag mit dem Projektinteressenten bezüglich finanzieller Beteiligung an den Massnahmen (unterzeichneter Vertrag mit aufgeführter Pauschalentschädigung vom 14.2.13)

Schutzmassnahmen in den betroffenen Zonen und an Gebäuden

- Die Personenzahl in den geplanten Gebäuden von Eichhof Süd darf nicht höher sein als in den Risikoberichten angenommen wurde.
- Die Distanz der Gebäude zur Kantonsstrasse (K4A) ist möglichst gross zu halten. Die Gebäudehülle zur K4A hin soll einen hohen Schutz vor Hitzeabstrahlung aufweisen, die Fassadenöffnungen Richtung K4A sind möglichst klein zu halten. Fluchtwege und Luftausgängen von Lüftungsanlagen und Klimageräten sollen von der K4A abgewandt angebracht werden. Der Hitzeschutz ist vor dem Bau durch ein Expertengutachten zu belegen.
- Keine Begegnungszonen zur K4A hin vorsehen. Für die Nutzung des Landstreifens zwischen Gebäude - K4A eignen sich Grünanlagen mit möglichst wenig Bodenversiegelung.
- Die Baufreigabe ist erst zu erteilen, wenn die Bestätigung bei der Dienststelle uwe vorliegt, dass die Umrüstung der Ammoniakanlage gemäss der im Bericht „Risikoermittlung der Kälteanlage vom 9. November 2012“ definierten Variante B+ in Auftrag gegeben wurde.
- Die Bezugsbewilligung darf erst erteilt werden, wenn die Aufrüstung der Ammoniakanlage bei Heineken AG realisiert und von der Dienststelle uwe abgenommen sind.

6.6 Einzonung Auto AG, Rothenburg LU

Allgemeine Rahmenbedingungen

<i>Träger des Projekts</i>	Auto AG Rothenburg
<i>Kanton</i>	Luzern
<i>Gemeinde</i>	Rothenburg LU
<i>Sonstige Betroffene</i>	keine

Kurzbeschreibung Für die Einzonung Stationsstrasse-Unterwaligen (Firma Auto AG Rothenburg) auf den Parzellen Nr. 1948 und 838 in die Arbeitszone werden aufgrund der nahen Erdgasleitung ergänzende Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement nötig. Diese regeln die zulässige Nutzungsdichte auf den betroffenen Arealen.

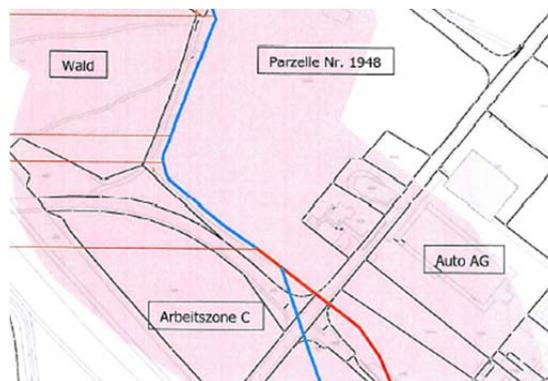
Situationsplan

Raumplanerische Rahmenbedingungen

	Ausgangslage	Planung
<i>Zonierung</i>	Übriges Gebiet b (Reservebauzone)	Arbeitszone
<i>Status</i>	Unüberbaut	Überbaut
<i>Nutzung</i>	Landwirtschaftliche Nutzung	Arbeiten
<i>Planungsinstrumente</i>	Bau- und Zonenreglement	

Risikobeurteilung

Risikoart Gasleitung
 Ausschnitt aus der Konsultationskarte mit dem Gebiet:



Art der Risikountersuchung Risikoermittlung nach StfV

Risikobeschreibung Die Einzonung kommt in den Letalitätsradius R99 des Feuerballs der Transitgasleitung zu liegen.

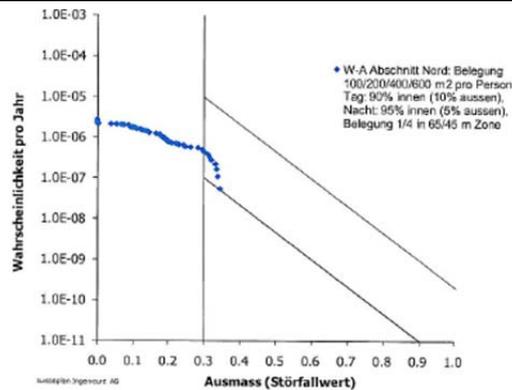


Abbildung: W-A-Diagramm zu Risiko mit maximaler Belegung

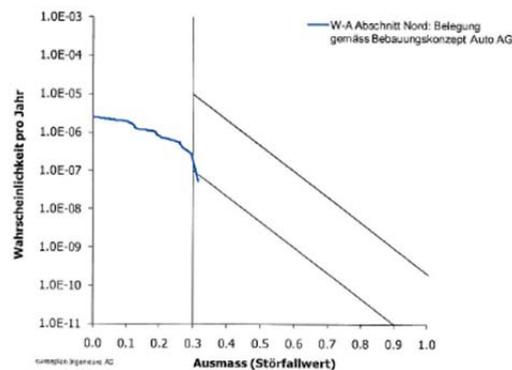


Abbildung: W-A-Diagramm zu Risiko mit Belegungskonzept und Schutzplatte

Massnahmen

Raumplanerische Massnahmen

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

Art. 18 a Zone Nutzungsbeschränkungen an Erdgasleitung (NE)

- 1 Im Bereich der Erdgasleitung Malter-Hünenberg werden ab 2010 eingezonte Arbeitszonen durch die Zone Nutzungsbeschränkungen an Erdgasleitung (NE) überlagert. Ausmass und Auflagen für diese Zone basieren auf einer Sicherheitsbetrachtung in Zusammenarbeit mit der Leitungseigentümerin.
- 2 Auf den Parzellen Nr. 838 und 1948 ist in der Zone NE folgende Personenbelegung zugelassen: An Arbeitstagen (Montag bis Freitag):
 - Tagsüber (07.00 bis 19.00) 0.25 Personen pro 100 m², 90% der Belegung in Gebäuden und 10% im Freien.
 - Nachts 0.25 Personen pro 400 m², 95% der Belegung in Gebäuden und 5% im Freien
 - An Wochenenden (Samstag und Sonntag): Tagsüber (07.00 bis 19.00) 0.25 Personen pro 200 m², 90% der Belegung in Gebäuden und 10% im Freien
 - Nachts 0.25 Personen pro 600 m², 95% der Belegung in Gebäuden und 5% im Freien
- 3 Die Bewilligung von Projekten erfordert die Zustimmung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde und der zuständigen kantonalen Stelle. Erlauben bauliche oder technische Massnahmen eine Neu beurteilung der Sicherheitslage, kann der Gemeinderat in Absprache mit der für Rohrleitungsanlagen zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde die Nutzungsbeschränkung teilweise oder ganz aufheben.

Sicherheitsmassnahmen an der Quelle

- Vor Baubeginn sind Schutzplatten über dem Südabschnitt der Erdgasleitung zu realisieren.

Schutzmassnahmen in den betroffenen Zonen und an Gebäuden

- Die Parzellen 838 und 1948 sind gemäss dem (angepassten) Bebauungskonzept der Auto AG zu bebauen, d.h. personenintensive Gebäude sind möglichst von der Erdgasleitung entfernt anzuordnen.
- Die konkrete Anordnung und technische Umsetzung der Baukörper sind so zu optimieren, dass Personen innerhalb der Gebäude optimal geschützt sind.
- Die Zone der Nutzungsbeschränkung ist für den übrigen Bereich der Wirkdistanz (> 65 m im Südabschnitt und > 45 m im Nordabschnitt bis 105 m) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beachten.

6.7 Umzonung Chemie Uetikon AG, Uetikon ZH

Allgemeine Rahmenbedingungen

<i>Träger des Projekts</i>	Chemie Uetikon AG (CU)
<i>Kanton</i>	Zürich
<i>Gemeinde</i>	Uetikon
<i>Sonstige Betroffene</i>	Angrenzende Gewerbebetriebe, SBB, Angrenzende Bewohner

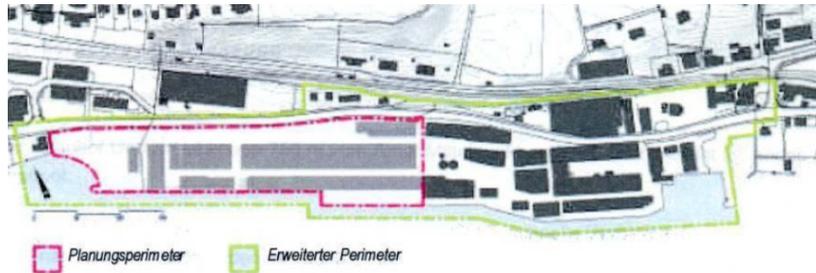
Kurzbeschreibung Das direkt am Zürichsee gelegene Areal der Chemie Uetikon AG (CU) ist in einen Ost- und einen West-Teil aufgeteilt. Auf dem West-Areal werden heute Dünger produziert. Die Inhaber des Areals möchten aber diese Produktion an einen anderen Standort verlegen und das attraktiv gelegene Areal wirtschaftlich sinnvoll (Wohn-Freizeit) nutzen. Auf dem Ost-Areal soll die Chemikalienproduktion weiterhin bestehen bleiben.

Situationsplan

Heutige Situation



Geplante Situation



Raumplanerische Rahmenbedingungen

	Ausgangslage	Planung
<i>Zonierung</i>	Industriezone	Wohn- und Gewerbezone
<i>Status</i>	überbaut	überbaut
<i>Nutzung</i>	Chemikalienproduktion	Wohnen, Dienstleistung/Läden, kulturelle Nutzungen
<i>Planungsinstrumente</i>	Aktualisierung Bau- und Zonenreglement, Entwurf / Anpassung Gestaltungsplan	

Risikobeurteilung

<i>Risikoart</i>	Diverse Chemikalien → toxische Gase
<i>Risikobeschreibung</i>	Ausbreitung toxischer Gase in Wohnquartiere und geplante neue Nutzungen. Durch den Erhalt der Chemieproduktion im östlichen Teil der Anlage können für die geplanten Neuentwicklungen erhöhte Sicherheitsanforderungen bzw. Restriktionen auf der Umsetzung der Planungen bestehen.
<i>Art der Risikountersuchung</i>	Kurzbericht (KB), Risikoermittlung (RE)

Massnahmen

Raumplanerische Massnahmen

Anpassung Bau- und Zonenreglement

Vorgaben zur Verteilung der Nutzungen im Areal West, keine intensiven Wohnnutzungen im direkten Umfeld der Chemikalienproduktion

-> Bezeichnung eines maximalen Wohnanteils

-> Bezeichnung einer maximalen Nutzungsziffer

Verringerung der durchschnittlichen Personenzahl im Umfeld der Risikoanlage

Anpassung des Gestaltungsplans

- Vorsehen eines Gebäuderiegels mit Arbeitsplatznutzung zur Abgrenzung zwischen Chemikalienproduktion und Neuentwicklung

- Schutz sensibler dichterere Nutzungen im Rückraum der Bebauung.

Sicherheitsmassnahmen an der Quelle

Einrichtung einer Gaswarnanlage, mit der im Ereignisfall das betroffene Areal rasch abgeschottet werden kann.

Schutzmassnahmen in den betroffenen Zonen und an Gebäuden

keine

Anhang

A1 Formale Vorgaben zum Risikobericht

Kapitel 1: Einleitung

- Kurzer Beschrieb der Ausgangslage und des Anwendungsfalles
- Kurze Übersicht über das Untersuchungsgebiet (mit Skizze oder Plan)
- Allfällige spezielle Umstände oder Randbedingungen erwähnen

Kapitel 2: Massgebende Szenarien

- Zusammenstellung der Grundlagen, aus welchen die Szenarien entnommen wurden
- Begründung für die Auswahl der Szenarien
- Tabellarische Darstellung der ausgewählten Szenarien

Kapitel 3: Gesamtsummenkurve

- Darstellung der Summenkurve ohne und mit Projekt bzw. Umzonung in einem Wahrscheinlichkeits-Ausmass-Diagramm

Kapitel 4

- Beurteilung der Risikosituation gemäss Kriterien (Dienststelle ume falls Risiko im Übergangsbereich liegt, ansonsten Selbsteinschätzung durch Gesuchsteller)
- Vorschlag von Massnahmen und Varianten, welche die Risiken deutlich senken, Aufzeigen der Wirkung im W-A-Diagramm
- Datum und Unterschrift des Gesuchstellers und des Berichtverfassers

Anhang

- Annahmen
- Methode
- Berechnung
- Resultate

A2 Weiterführende Informationen

Bundesamt für Umwelt

- Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge
- Störfallverordnung

Dienststelle Umwelt und Energie, Kanton Luzern

- Konsultationskarte „Technische Gefahren“

Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation, Kanton Luzern

- Wegleitung Siedlungsentwicklung nach innen
- Wegleitung Kommunales Siedungsleitbild
- Wegleitung Ortsplanung mit Bebauungskonzepten
- Verfahrensablauf Zonenplan
- Verfahrensablauf Bebauungsplan
- Verfahrensablauf Gestaltungsplan

A3 Abkürzungsverzeichnis / Glossar

Abkürzungsverzeichnis

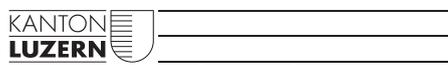
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
FB RV	Fachbereich Risikovorsorge
rawi	Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation Kanton Luzern
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
StFV	Störfallverordnung
USG	Umweltschutzgesetz
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
uwe	Umwelt und Energie Kanton Luzern

Glossar

Aufzoning	Unter Aufzoning versteht man die Zuweisung eines Grundstücks von einer Bauzone mit einer geringen Ausnutzungsmöglichkeit zu einer Bauzone mit einer höheren Ausnutzungsmöglichkeit.
Nutzungsziffer	Mass der Nutzung eines Grundstücks (Wohnfläche oder Arbeitsfläche in Bezug zur Grundstücksfläche).
Auszoning	Umzonungen von nicht überbautem Bauland in eine Nichtbauzone zur Reduktion der Bauzonenreserven.
Bebauungsplan	Der grundeigentümergebundene Bebauungsplan konkretisiert die Aussagen des Rahmennutzungsplans für ein Teilgebiet einer Gemeinde oder weicht von der Rahmennutzungsplanung ab (Verlassen der Grundordnung). Mit dem Bebauungsplan wird bezweckt, massgebliche Elemente einer Überbauung, die weitere Unterteilung der Bauzonen sowie die Freihaltung der Erschliessungsflächen und des nicht zu überbauenden Gebietes festzulegen.
Einzoning	Unter Einzoning versteht man die Zuweisung eines Grundstücks zu einer Bauzone.

Gefahrenpotenzial	Als Gefahrenpotenzial gilt die Gesamtheit der Einwirkungen, die infolge der Mengen und Eigenschaften der Stoffe, Zubereitungen, Sonderabfälle, Mikroorganismen oder gefährlichen Güter entstehen können.
Gestaltungsplan	Der grundeigentümerverbindliche Gestaltungsplan konkretisiert auf der Basis des Rahmennutzungsplans die räumlichen Entwicklungsziele auf Ebene des Quartiers oder einzelner Flächen oder weicht von diesem ab (Verlassen der Grundordnung). Mit diesem Instrument werden verbindliche Regelungen zu Bebauung und Nutzung festgeschrieben. Der Gestaltungsplan bezweckt eine siedlungsgerechte, architektonisch und erschliessungstechnisch sinnvolle der Umgebung angepasste Überbauung eines zusammenhängenden Gebietes. Städtebauliche Entwicklungskonzepte und Bebauungskonzepte können eine wesentliche Grundlage eines Gestaltungsplans darstellen.
Individuelles Risiko	Todesfallwahrscheinlichkeit einer Person aufgrund von unterschiedlichen Schadensszenarien.
Kantonaler Richtplan	Der Kanton zeigt im Richtplan auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten auf Kantonsgebiet aufeinander abgestimmt werden. Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich.
Kollektives Risiko	Das kollektive Risiko ist definiert als statistischer Schadenerwartungswert eines Schadensszenarios. Es beschreibt damit die mittlere Anzahl Todesopfer, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitintervalls durch das Schadensszenario erwartet werden.
Kommunales Siedlungsleitbild	Das kommunale Siedlungsleitbild ist eine wichtige Grundlage für die Revision der Rahmennutzungsplanung. Es zeigt die generelle räumliche Ausrichtung und die Entwicklungsvorstellungen einer Gemeinde im Vorfeld von Umzonungsvorhaben auf. Zudem bildet das Siedlungsleitbild die Grundlage und Voraussetzung für die bedarfsgerechte, etappierte Erweiterung der Bauzonen.
Konsultationsbereich	Bereich des Abstandes zu risikorelevanten Anlagen, in welchem eine Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge notwendig sein kann. Der Abstand kann zwischen 40 und 600 m betragen.
Masterpläne	Masterpläne stellen in der Regel ein unverbindliches Entwicklungskonzept für ein Quartier bzw. eine Fläche dar. Durch die frei wählbaren Inhalte und Bearbeitungsebenen kann ein breites Spektrum an Themen erfasst werden.

Planungsbehörde	Dieser Oberbegriff umfasst die öffentliche Hand auf allen räumlichen Ebenen (Bund, Kantone, Regionen, Gemeinden), welche sich aufgrund eines gesetzlichen Auftrages mit der räumlichen Planung befassen.
Rahmennutzungsplanung	Durch die Nutzungsplanung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Raumentwicklung auf Gemeindeebene bestimmt. Die kommunale Rahmennutzungsplanung besteht aus dem Zonenplan und dem Bau- und Zonenreglement (BZR). Sie bildet das wichtigste grundeigentümergebundene und flächendeckende Planungsinstrument der Gemeinde.
Sondernutzungsplanung	Beim Bebauungsplan und dem Gestaltungsplan handelt es sich um grundeigentümergebundene Sondernutzungsplanungen. Beide konkretisieren die Aussagen der Rahmennutzungsplanung für ein Teilgebiet, ein Quartier oder ein Areal der Gemeinde.
Verursacherprinzip	Das Verursacherprinzip gemäss Umweltschutzgesetz sieht vor, dass Kosten für Massnahmen, welche aufgrund des Gesetzes entstehen, vom Verursacher getragen werden müssen.
Störfall	Als Störfall gilt ein ausserordentliches Ereignis in einem Betrieb, auf einem Verkehrsweg oder an einer Rohrleitungsanlage, bei dem erhebliche Einwirkungen auftreten: a. ausserhalb des Betriebsareals; b. auf oder ausserhalb des Verkehrswegs; c. ausserhalb der Rohrleitungsanlage.
Technische Risiken	Technische Risiken umfassen alle Risikotypen gemäss StFV (stationär, mobil, chemisch, biologisch).
Umzonung	Eine Umzonung ist die Änderung der Zonenbestimmung hinsichtlich der Nutzung eines bestimmten Grundstückes. Der Ausdruck umfasst auch die in der Umgangssprache häufig verwendeten Ausdrücke «Einzonung» für die Zuweisung eines Grundstückes zur Bauzone und «Auszonung» für die Umzonung von einer Bauzone in eine Nichtbauzone.



**Bau-, Umwelt- und
Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Ausgabe: November 2013